

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 2 (1896)

Artikel: Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns (1537-1554)
Autor: Fluri, Ad.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns. ¹⁾ (1537—1554.)

1. Herkunft. Aufenthalt in Basel und Straßburg.

Es ging ziemlich lang bis „der kunstrich buchtruf, der Lüttschen lobwürdiger fund“ — um uns der Ausdrucksweise Anshelms (IV, 218) zu bedienen — auch in Bern gepflegt wurde. Schon in mehr als 300 Orten hatte die Kunst Gutenberg's eine Stätte gefunden, als im Jahre 1537 Mathias Apiarius hier die erste Buchdruckerpresse errichtete.

Man hat aus diesem verhältnißmäßig späten Auftreten des Bücherdruckes in Bern herausdüsteln wollen, es sei mit der Bildung nicht sonderlich glänzend gestanden. Mit eben so viel Recht ließe sich behaupten, jedes Städtchen, das eine Inkunabel, d. h. einen Druck aus der Wiegenzeit der Kunst, resp. vor 1500, aufzuweisen hat, müsse eine Leuchte der Wissenschaft gewesen

¹⁾ Als Vorstudie zu dieser Arbeit vgl. „Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf (1480 bis 1536)“ im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels (Leipzig 1896). — Ueber Apiarius ist schon viel geschrieben worden. Erwähnenswerth sind indessen bloß die Notizen Fetscherin's in der Hist. Zeitung 1853, S. 76 und 1854, S. 6., die Aufsätze des Hrn. Bibliothekars G. Kettig in verschiedenen Zeitschriften, die Monographie des Hrn. Prof. Dr. A. Thürlings (Der Musikdruck mit beweglichen Metalltypen im 16. Jahrhundert und die Musikdrucke des Mathias Apiarius in Straßburg und Bern) in der Vierteljahrsschrift für Musik-Wissenschaft (1892) und die Nach-

sein. Wenn wir das Gebiet der jetzigen Eidgenossenschaft in's Auge fassen, so sind es 11 Ortschaften, in denen die Buchdruckerkunst früher als in Bern Eingang gefunden hat; allein nur in 3 konnte sie festen Fuß fassen, nämlich in den Städten Basel, Genf und Zürich. In Beromünster (1470), Burgdorf (1475), Rougemont (1481), Promenthour bei Nyon (1482), Lausanne (1493), Sursee (1500), Luzern (1526), Neuenburg (1533) war sie mehr oder weniger eine bloß vorübergehende Erscheinung ¹⁾. Nur da, wo günstige Verkehrswege und Handelsbeziehungen einen größern Absatz der gedruckten Bücher ermöglichten, wo also Buchdruck und Buchhandel Hand in Hand gingen, konnte ein blühendes Gewerbe sich entwickeln. Der große Büchermarkt jener Zeit war die Frankfurtermesse. Wer Bücher verkaufen oder kaufen wollte, der mußte sich dorthin begeben. Von dem Basler Buchdrucker Heinrich Petri (1508—1579) wird uns be-

richten über Mathias Apiarius, die Hr. Bibliothekar Dr. Chr. Bernoulli in den „Basler Büchermarken“ (Straßburg 1895) gab. Die übrigen Veröffentlichungen sind werthlose Kompilationen meistens Ausbeutungen der Rettig'schen Arbeiten. Unsere Darstellung stützt sich, soweit sie Bern betrifft, auf eigene Forschungen. Hierbei stand uns Hr. Staatsarchivar Türlér stets hilfreich zur Seite, wofür wir ihm herzlich danken. Nicht weniger sind wir unserm verehrten Freunde Hrn. Bibliothekar Schiffmann zu Dank verbunden für die Bereitwilligkeit, mit welcher er uns das von ihm gesammelte bibliographische Material über die Buchdruckerfamilie Apiarius zur Verfügung stellte. Wir gedenken im nächsten Taschenbuch Notizen über Samuel und Sigfrid Apiarius, die Söhne des Mathias, zu bringen. Ein Verzeichniß ihrer Druckwerke würde den Schluß unserer Arbeit bilden.

¹⁾ Siehe die gründlichen, zuverlässigen Untersuchungen des Hrn. Bibliothekars Th. Dufour im Katalog 25 der schweizerischen Landesausstellung in Genf (1896).

richtet, daß er 108 Messen zu Frankfurt a. M. besuchte. Andererseits vernehmen wir durch einen Zeitgenossen, „es sey Bern zu weit von Franckfort“. Hierin liegt, glauben wir, die Erklärung für die späte Einführung der Buchdruckerkunst in Bern. Die große Entfernung von der Metropole des Buchhandels wird manchen Drucker abgehalten haben, seine Schritte nach Bern zu lenken. Sie ist auch der Grund, warum in andern ebenfalls ungünstig gelegenen Orten, die aber durch einen glücklichen Zufall früh in den Besitz einer Druckerei kamen, der Bücherdruck nicht fortgesetzt wurde oder doch zeitweilig in's Stocken gerieth.

Ein frappantes Beispiel liefert uns Zürich. Dort ließ sich schon im Jahre 1479 ein Buchdrucker nieder, Namens Sigmund Rot, genannt Langschneider, von Bitche. Zweifelsohne wird er auch seine Kunst ausgeübt haben, indessen ist uns von seinen Leistungen nichts erhalten geblieben oder wenigstens nichts zur Kenntniß gekommen. Neun Jahre später treffen wir Sigmund Rot de Bitche in Pescia und Siena thätig. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts tritt wieder ein Drucker in Zürich auf; es ist Hans Rüeegger, der 614 Schützenbriefe für das große Freischießen von 1504 herstellte. Ob dieser Hans Rüeegger identisch ist mit dem gleichnamigen Goldschmied, der sich 1488 zu Zürich in's Bürgerrecht aufnehmen ließ, oder dem Hans Rüeegger von Memmingen, einem Druckergefellen des Meisters Hans Froben in Basel, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der zweite Druck, den Zürich aufzuweisen hat, ist der Kalender, den Hans am Wasen im Jahre 1508 druckte. Sodann kennen wir noch vier kleinere Druckfachen mit der bloßen Angabe „Gedruckt [zu]

Zürich“, ohne daß wir aber wüßten, welchem Drucker sie zuzuschreiben sind; zwei tragen als Datum 1512 und 1519. In diesem Jahre wurde Christoffel Froschauer in's Bürgerrecht aufgenommen. Er ist es nun, der in Zürich den Buchdruck aus seinem Zustand des Vegetirens heraus hob und ihn zu einer Blüthe brachte, wie sie in der Schweiz nur von Basel erreicht worden war. Allerdings kam seine Stellung zur Reformation und speziell zu Zwingli seinem Verlage sehr zu Statten. Doch ist dieser großartige Aufschwung hauptsächlich seinem Unternehmungsgeist zu verdanken. Froschauer war eben nicht bloß Buchdrucker, sondern auch Buchhändler. Sein Konkurrent Hans Hager (1522—1527) druckte auch Reformationsschriften in nicht minder guter Ausführung. Froschauer aber ist der erste Zürcher Buchdrucker, der die Frankfurter Messe besuchte. Zwei Mal des Jahres, im Frühling und im Herbst, begab er sich dorthin mit seinen Büchern. Hier vollzog sich der Absatz im Großen, theils durch Verkauf, theils durch Austausch. Hier lernte der Verleger die neuesten Erzeugnisse kennen, erfuhr etwa auch, was gedruckt werden sollte, und falls zwei Drucker die gleichen Absichten hatten, war die Möglichkeit gegeben, sich gegenseitig zu verständigen.

Wir nehmen Abschied von den Druckerherren, verlassen die Büchermesse und wenden uns wieder nach Bern.

Ueber die Herkunft des Mathias Apiarius, unseres ersten Buchdruckers, war man lange Zeit im Unklaren. Die latinisirte Form seines Namens führte zu allerlei Vermuthungen, theils wunderlichster Art. Wegelin (Die Buchdruckereien der Schweiz. St. Gallen

1836) verdeutschte Aparius mit Bienenvater, gemäß dem Wörterbuch. Nach Fetscherin (Historische Zeitung. Bern 1853, S. 76) hätte er Beheler geheißen und stammte aus dem Guggisberg, wenn nicht etwa, wie er vorsichtshalber hinzufügt, Nachkommen von ihm dahin zogen. Wir würden weder des Bienenvaters noch seines berndeutschen Namensvetters Beheler Erwähnung gethan haben, wenn die Tradition sich nicht bereits dieser Namen mit der ihr eigenen Zähigkeit bemächtigt hätte, trotzdem schon 1864 Weller in seinen Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen (Band II, Seite 342) ein Büchlein verzeichnete, in welchem Aparius einmal seinen ehrlichen deutschen Namen gesetzt: „Getruckt zu Bern by Matthijs Biener Im Jar M. D. Vij.“

Matthijs Biener von Nure nberg, der Buchbinder, wurde am 10. Dezember 1525 in die Safranzunft zu Basel aufgenommen ¹⁾. Nach zwei Jahren erhält er das Bürgerrecht: „Uff Montag nach Judica (3. April) anno XXVII ist Mathijen Byner von Berchingen, nachdem er sin manrecht ereigt, das Burgrecht glichen, et juravit ut moris est“ (und leistete den Eid, wie es Sitte ist ²⁾). Nürnberg ist also nicht sein Geburtsort — dort wird er seinen Buchbinderberuf betrieben haben, ehe er nach Basel kam — sondern das Städtchen

¹⁾ Die Mittheilungen über den Aufenthalt des Aparius in Basel verdanken wir der Zuvorkommenheit des Hrn. Staatsarchivars Dr. H. Wadernagel.

²⁾ Ueber Burgrechtsverleihungen siehe: Geering, Handel und Industrie in Basel, S. 54. — Der Mannrechtsbrief entspricht unserm Heimatschein; er sollte beweisen, daß der Inhaber freien Standes und nicht leibeigen sei. Erzeigen — eröugen = vor Augen stellen, zeigen.

Berchingen in Mittel-Franken. Die Heimat des ersten Buchdruckers Berns ist sonach das Bayerland, welchem Basel seinen Froben und Zürich seinen Froschauer zu verdanken hat.

Im Jahre 1528 besuchte Apiarius mit acht Bürgern aus Basel die Berner Disputation und unterschrieb die zehn Thesen. Hier begegnet uns sein Name zum ersten Male in lateinischer Gestalt: Mathias Appiarius ¹⁾. Ueber seinen Aufenthalt in Basel vernehmen wir bloß noch, daß am 23. April 1531 dem Matthiesen Appiario ein Töchterlein Madlen in der Kirche zu St. Martin getauft wurde.

Anno 1533 taucht Apiarius als Buchdrucker in Straßburg auf. Wann er sich dorthin begeben, wissen wir nicht; auch sind wir für die Zeit, welche er in dieser Stadt zubrachte, ganz nur auf die Unterschriften der von ihm gedruckten Werke angewiesen ²⁾. Das älteste ist unseres Wissens „Die Handlung in dem öffentlichen gesprech zu Straßburg iüngst im Synodo gehalten gegen Melchior Hoffman“. Da die Disputation am 11. Juni gehalten wurde und Martin Buzer schon Anfangs Juli gedruckte Exemplare an Badian nach St. Gallen schicken konnte ³⁾, so wäre die Anwesenheit des Apiarius in Straßburg einstweilen für die Mitte des Jahres 1533 festgestellt. Es waren namentlich die Reformatoren Buzer und Capito, die in diesem und in dem folgenden Jahre bei ihm drucken ließen. Anfangs August 1534

¹⁾ Stürler's Urfunden der bern. Kirchenreform I, 552.

²⁾ Nach gefl. Mittheilung des Hrn. Archivars Dr. Windelmann in Straßburg enthalten weder das Stadtarchiv noch das kaiserliche Bezirksarchiv etwas über Apiarius.

³⁾ Baum: Buzer und Capito, S. 596.

finden wir Apiarius im Verein mit Peter Schöffler¹⁾ einen von Sixt Dietrich komponirten Grabgesang (Epi-cedion) auf den Tod des Komponisten Thomas Sporer herausgeben. Die beiden Männer edirten dann in den Jahren 1534—1537 eine Reihe musikalischer Werke, die sowohl durch ihren Inhalt als ihre Ausstattung von Kennern hoch geschätzt und gesucht sind. Ueber die Entstehung der Firma Peter Schöffler und Mathias Apiarius können wir bloß Vermuthungen aufstellen. Schöffler war ein Meister im Druck von Musiknoten. Von Apiarius wissen wir aus spätern Notizen, daß er in der Kunst der Musik wohl bewandert und mit mehreren Musikern in näheren Beziehungen stand. Wohl diese Eigenschaften ließen es Peter Schöffler wünschenswerth erscheinen, ihn zum Geschäftsgenossen zu gewinnen. Dafür spricht auch der Umstand, daß nur die musikalischen Werke gemeinsam herausgegeben wurden und zwar mit Schöffler'schen Typen.

Sowohl Apiarius als Schöffler kamen auf den Index. In dem Verzeichniß der Buchdrucker, welche verbotene Bücher druckten, das Papst Paul IV. 1559 herausgeben ließ, lesen wir: Martinus (!) Apiarius Argentoratensis (= aus Straßburg), Petrus Schœffer²⁾.

Das letzte unter dem Namen beider Drucker veröffentlichte Buch ist die zweite Auflage der Magnificat octo tonorum von Sixt Dietrich, welche die Herausgeber dem Basler Professor Simon Grynäus widmeten.

¹⁾ Ueber Peter Schöffler II, den Sohn des bekannten Associé Gutenberg's vgl. F. W. Roth: Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffler (Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen IX) Leipzig 1892.

²⁾ Roth, S. 120.

Das Dedicationschreiben trägt das Datum des 1. August 1537. Um diese Zeit aber war Apiarius nicht mehr in Straßburg, sondern in Bern. Die Auflösung des Geschäftes Schöffers=Apiarius gab der Thätigkeit Schöffers den Todesstoß, sagt Roth in seiner oben erwähnten Biographie.

Wir wissen nicht, was Apiarius bewogen haben mag, seine Verbindung mit Peter Schöffler aufzugeben. Die von Fetscherin aufgestellte Behauptung, er sei nach Bern berufen worden, ist so ziemlich aus der Luft gegriffen; denn aus der ihm gewährten Zoll- und Geleitsfreiheit auf eine Berufung zu schließen, ist doch allzu gewagt. Unbegreiflich ist es daher, daß seitdem allgemein eine Berufung unbestritten angenommen worden ist. Darauf gestützt, hat man auch nach Gründen geforscht, die den Berner Rath zu diesem Schritte und zu dieser Wahl geleitet haben mögen, und dabei von einer Empfehlung Buzer's und Capito's gesprochen. Allein auch hiefür ist man den Beweis schuldig geblieben, und die Vermuthung, Apiarius in der Korrespondenz der Straßburger Reformatoren erwähnt zu finden, hat sich nicht bestätigt ¹⁾.

2. Mathias Apiarius kommt nach Bern.

Ganz unbekannt war die Stadt Bern unserm Apiarius nicht. Wir sahen ihn hier am Religionsgespräch von 1528 theilnehmen. Ferner stand er in Beziehung mit dem in Bern wohnenden Komponisten Cosmas Alder, von welchem er u. A. Beiträge zu

¹⁾ Gesl. Mittheilung des Hrn. Erichson, Direktor des Thomasstiftes in Straßburg, wo die 4000 Briefe umfassende Korrespondenz aufbewahrt wird.

der mit Peter Schöffler herausgegebenen Sammlung „Fünff vnd sechzig tütscher Lieder, vormals im truck nie vß gangen“ erhielt. Nicht vergessen wollen wir, daß der ebenfalls in Bern ansässige Buchführer Hans Hippocras sein guter Freund war. Auch dürfte ihm der lateinische Schulmeister zu Bern, Johann Endsberg (Telorus), von früher her bekannt gewesen sein, ebenso der Sectelschreiber Eberhard von Rümliang; wenigstens haben die Beiden zu seinen ersten Berner Drucken einleitende Empfehlungen geschrieben. Kurz, von Seiten guter Freunde und Bekannten wird es dem Apiarius an Aufmunterung nicht gefehlt haben, nach Bern zu ziehen und hier sein Glück zu versuchen. Die Erlaubniß zur Niederlassung wurde ihm am 19. Januar 1537 gegeben: „Apiarium zu einem burgerlichen hinderessen angenommen“¹⁾. Zugleich erhielt er vom Rathe folgende Vergünstigung:

„Apiarius, Zoll- und Gletszfrh.

Wir zc. embietten allen unjereren Zollneren und Gletszklüten, denen diser brieff zukhompt, unjereren günstigen grus, und hiermit zu vernännen, daß wir dem wolberichten Mathia Apiario, so jekund von unjren lieben nachpuren von Straßburg in unjer statt zezüchen willens, die gnad gethan und in (ihn) des Zolls und Gletsz, so uns von sinem geschafft und husrat zustendig sin würde gannz frh und ledig gesagt haben. Darnach wüßt üch gegen in zehalten.

Datum 19. Januarij 1537.“²⁾

Die Erwähnung der lieben Nachbarn von Straßburg könnte auf eine Empfehlung von dorten gedeutet

1) R.-M. 258. S. 74.

2) T. Spruchbuch GG. 522.

werden; ferner scheint uns die Formulirung „in unser statt zezüchen willens“ eine Berufung so ziemlich auszusprechen. Doch dürfen wir, wie noch gezeigt werden soll, auf einzelne Worte und Wendungen nicht zu viel Gewicht legen.

Herr Bibliothekar Rettig ¹⁾ glaubt aus dem Ausdruck „bürgerlicher Hinderfäß“ schließen zu sollen, Apiarius sei nicht in's volle Bürgerrecht aufgenommen worden. Dem ist aber nicht so; denn erst hundert Jahre später bezeichnete man mit „Hinderfäßen“ die Stadtbewohner, welche keine politischen Rechte hatten. Das 16. Jahrhundert kennt diese Sonderung der Bürgerschaft noch nicht. „Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig.“ ²⁾ Die hier in Betracht kommende „Satzung und Ordnung der Inzüzlingen und Frömbden halb“ vom 26. Juni 1534 sagt: „So haben wir angefächen und geordnet, das alle die wellich und wannen joch (auch) die syennid, Lütisch oder Weltisch, die ussen inn her hie-

¹⁾ B. Taschenbuch 1880, S. 43.

²⁾ Stürler im Archiv des hist. Vereins X, 25. — Wir theilen einige Bürgeraufnahmen aus den Rathsmaterialen mit, die zeigen, wie die drei Ausdrücke Bürger, Hinderfäße und Stadtsäße noch abwechselnd für einander gebraucht wurden. 1538, Dez. 28: Mann von Garmiswyl zu einem burger angenommen und soll in Jarfrist ein Hus kouffen in der statt.

1557, Febr. 17: Görg Baltzi zu einem hinderfäßen angenommen, sol ein Stuben, ouch gwer, harnasch und für eymer an sich kouffen.

1557, April 5: Urban Hugenthobler zu einem hinderfäßen uf und angenommen.

1566, Aug. 5: Hans Stuber den Buchbinder uff sin usgebracht manrecht und schyn, dz er der lybeigenschaft niemand verpflicht, zum Hinderfessen angenommen.

nach züchen und sich alhie in unser Stadt hußhäblichen setzen und wonen wellend, vor allen dingen gloubwirdig Brieff und Sigell von iren Oberkeitten bringen und anzöugen söllend, die ir hartkommen, gepurt und condition, ob sy eelich, uneelich, fry oder libehgen und uß was ursachen sy von heimend gescheiden, wie sy sich gehalten habind, heiter ußdruckind. (Damit ist der Mannrechtsbrief gemeint.)

Wann aber sy mit oberlütterter kundtschaft (Zeugniß) verfast, die uns bedunckt gnugsam ze sin und wir inen erlauben har in unser Statt ze züchen, alldann söllend sy angends umb ein Gesellschaft (Zunft) wärben und eine an sich ane langen verzug bringen; dann wir niemants, der nit stuben recht hat, in unser statt wellend hinfür hußhäblichen wonen lassen . . .

Doch vorbehalten wellend han, frömbd artzett, Rechen oder Leermeister und derglichen, was gemeinem nuß dienstlich möchte sin, beherbergen ze erlauben.“¹⁾

Als Buchdrucker könnte Apiarius zu denjenigen gezählt worden sein, die „gemeinem nuß dienstlich möchten sin“ und denen es erlassen war, eine Zunft zu kaufen.

1579, Mai 7: Geörg Ernst von Thun, Schniderhandtwerchs, zu einem Statssäßen uff und angenommen cum solitis conditionibus und uff erlegung des gewonlichen Inzug Geldts.

1579, Nov. 17: Anthone Vatscherin von Willden ist zu einem hinder undt statssäßen uff undt angenommen uff erl[eg]ung fines gwonlichen Inzug geltts. Sölle sich auch mit harnisch undt gwer ouch einer ersamen gsellschaft versächen.

1597, Aug. 20: Samuel Wyß uß Wallis soll anzeigen werden, wann er syu gutt manrecht ußbringe und m. h. fürbringe, wellend Ir Gnaden, ine zu einem Burger und Hinderssäßen angenommen haben.

¹⁾ Unnütze Papiere, Bd. 14.

Da die Zunftrollen nicht so weit zurückgehen, so ist es nicht möglich, diese Frage bestimmt zu beantworten. Seinen Onkel Samuel Apiarius finden wir 1578 neben dem Buchdrucker Wendicht Ulman und dem Buchbinder Hans Stuber als Stubengeselle zu Mittel-Löwen ¹⁾. Mathias Apiarius wird also, falls er sich einer Zunft anschloß, auch jener Gesellschaft angehört haben.

Leichter fällt es uns, dank unseres kundigen Führers durch das alte Bern, das Haus des Apiarius aufzusuchen. In einem Pfennigzinsurbar des Obern-Spitals ²⁾ steht die Eintragung:

„Mathias Apiarius der buchtrucker und Jacob Silber der kürsiner zinsen uff Riechtmeß drü pfundt

von ab des buchtruckers huß oben an der brunngassen an Rudolf Hagelsteins huß gelegen

denne ab Jacob Silbers huß am roßmerkt sonnenhalb zwischen Peter Buchers und Bütschelbachs hüßern gelegen.

Datum des brieffs uff Riechtmeß 1546 jar.“

Herr Staatsarchivar Türler, der uns auf diese Notiz aufmerksam gemacht, bestimmte die Stelle, wo das Haus gestanden, als No. 70 der Brunngasse. Wir nehmen an, Apiarius habe es gleich nach seiner Ankunft in Bern erworben; seine Vermögensverhältnisse in späterer Zeit hätten ihm schwerlich den Kauf eines Hauses gestattet.

¹⁾ Rechnung der Gesellschaft von Mittel-Löwen pro 1578: „Apiarius (sic) 10 fl für die Stuben erkoufft.“ Wir verdanken diese Notiz Hrn. Oberst R. von Sinner.

²⁾ Band O XIII. — 3 fl Zins entsprechen einem Kapital von 60 fl .

Den Kürschner Jacob Silber werden wir noch mehrmals in Beziehungen zu Apiarius und seinen Söhnen antreffen. In der ersten Hälfte des Jahres 1539 entrichtet der Seckelmeister „dem buchtrucker und meister Jacob Silber dem kürsner von zweyen München wegen, so zu S. Plesy (St. Blasien) gesin und m. h. inen verdinget 40 Pfund“.

Doch damit sind wir etwas vorausgeeilt. Die erste Kunde von der Anwesenheit des Apiarius in Bern liefert uns das von ihm gedruckte Compendium musices des Lüneburger Kantors Auctor Lampadius ¹⁾. Dem Musikbesessenen wurde das Büchlein durch Eberhard von Mümlang in einem vorangedruckten Schreiben empfohlen. Es ist datirt: Bernae Helveti. XV. Kal. Augu. Anno M. D. XXXVII. Das Datum entspricht dem 18. Juli 1537. In einer spätern Auflage — das Büchlein wurde mehrmals gedruckt — steht ein Brief des Verfassers an den Drucker vom 1. März 1537. Es läßt sich daraus nicht entnehmen, ob Apiarius damals schon in Bern war; dagegen enthält der Brief am Schluß folgende bezeichnende Stelle: „Uebrigens, daß mein Büchlein, sei es nun, wie es wolle, dir, mein Herr Apiarius, zum Druck übersandt wurde, das machte dein christliches Gemüth und deine ganz besondere Liebe zur Musik, die, wie man mir sagt, keine größere Annehmlichkeit und Freude kennt, als daß die Jugend sich der schönen Künste nicht minder, als der guten Sitten, besonders aufrichtiger Frömmigkeit besleißige, in der edelsten der Künste aber, der Musik, sich unverdrossen übe.“

¹⁾ Eine Beschreibung des Büchleins gibt die schon citirte Monographie des Hrn. Prof. Dr. Thürlings. Derselben entnehmen wir auch die Stelle aus dem Briefe des Lampadius an Apiarius.

Aus den zwei ersten Jahren seiner Wirksamkeit in Bern sind uns nur 5 Drucke zur Kenntniß gelangt: zwei Büchlein über Musik, ein Catechismus ¹⁾, ein biblisches Schauspiel und ein Wandkalender auf das Jahr 1539. Daß damit Apiarius die Censur herausgefordert hätte, wird wohl niemand behaupten; und doch stellte sich diese leidige Wächterin schon am 19. Februar 1539 wohl oder übel in Bern ein. Wie dies zugeing, soll in folgender Darstellung gezeigt werden.

3. Das Interlacherlied und die erste bernische Censurordnung.²⁾

Auf der Martinimesse ³⁾ des Jahres 1538 bot der Buchführer Hans Hippocras „ein new lied von der uffzur der Landtlüten zu Interlappen“ feil. Einige Unterwaldner, die gerade in Bern weilten, wurden ob dieser literarischen Novität, welche einige nichtsweniger als schmeichelhafte Anspielungen auf den weiland von Seite Unterwaldens unternommenen Zug über den Brünig enthielt, höchst aufgebracht. Sie fanden, daß in diesem Liede ihrem Stande und ihrem Glauben große Schmach und Schande zugefügt werde. Zu Hause angelangt, übergaben sie eines der Büchlein ihrer Obrigkeit. — Dies die Einleitung zu einem langen Handel zwischen Unterwalden und Bern, der zu unerquicklichen Er-

¹⁾ „Dem trucker meister Mathisen umb 500 kinderbericht büchlj xxv (25) ff.“ Staatsrechnung 1538, erste Jahreshälfte.

²⁾ Ueber das Interlacherlied vergl. den Aufsatz von Dr. Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte I, 276.

³⁾ Bern in der Ehdgnoschaft haltet zwen märkt, den ersten nach Martini den 11. Novembris, den anderen nach S. Lucia tag den 13. Decembris. (Märktbüchle von 1566).

örterungen führte und Veranlassung zur ersten bernischen Zensurordnung wurde.

Ein Originaldruck des Liedes wird kaum mehr erhalten geblieben sein; hingegen besitzen wir noch die Abschrift, welche die V Orte am 10. Dezember von Luzern aus als Beleg zu ihrer Beschwerdeschrift nach Bern sandten.

Ein new Lied

von der

Vffrur der landt Lüten zu Inderlappen jn der
Herschafft Bernn im vechtland,
Beschechen jm M. V^c. xxviij. Jar.

In der wyss «Ich stund an einem morgen»
oder: «das frewlein von Britanyen».

1. Wie es jn disen tagen
Zü Bern ergangen ist,
Dauon will jch vch sagen
Furwar on allen list,
Vom Steinbock vnd von siner macht,
Wie er den Edlen Bären
So schantlich hatt veracht.

2. Vill müttwill thett er tryben,
Der Steinbock also willdt,
Den Bären züertryben,
Er was jm gar zü mildt.
Ich gloub, es sy nit sin gedicht:
Die kü hatt darzú gholffen
Vnd hatt das spill zügricht.

3. Solchs mocht gott nit vertragen,
Das sag jch vch furwar,
Das grynen und das klagen
Was jm gantz offenbar
Von manchem fromen biderman,
Der gar mitt grossem schmertzen
Syn wyb vnd kind müst lan.

1,5 Der Steinbock, das Wappen von Interlaken.

4. Ein pundt thâten sy machen
Wider eyd vnd ouch jr ehr,
Ein oberkeyt verachten,
Ist das nit Sdüffels leer?
Die Mess hattens fur einen schyn,
Das was aber jr meynung,
Niemand nüt gen vmbs syn.

5. Es was jn nit vmb dbilder
Noch vmb die gottlos Mess,
Den thieren sind sy willder
Je das ichs nit vergess,
So hand sis zbern fry vssher gseit:
Wo man Zinss nit nach lasse,
So habens bösen bscheid.

6. Das mocht nun nit geschâchen,
Dan̄ es nit billich wass,
Das müssens selber jâhen,
Noch rieth jn der tüffell das,
Das sy mit gwallt vnd einer macht
Ir herrn vnd jr obren
Mitt müttwill hand veracht.

7. Das hat man nun gelitten
Furwar ein lange zytt,
Man thett sy fruntlich bitten,
Es half aber alles nüt;
Das jst das sprüchwort gantz erfüllt:
Wenn man den puren bittet,
Denn jm̄ der kopff geschwüllt.

8. Zu letst hand sy angfangen
Ein Spil, das gar nüt sott:
Gan vnderwallden gangen
Vmb Rhatt, das ist ein spott,
Das sy jr fromme oberkeytt

4,5 Die Messe brauchten sie als Vorwand.

6,3 jâhen = sagen, bekennen.

6,5 eigener macht?

So trutzlich dorfften schmächen,
Es ward jn nachin leidt!

9. Sy hand sich ouch geflissen,
Alls was vnredlich jst;
Die schwelj handss zerrissen
Vnd brucht vil böser list,
Die Amptlütt vss dem landt geiagt;
Wo man sollt müttwyll triben,
Da was jr keiner verzagt.

10. Man hat jn recht gepotten
Woll für die Landlütt güt,
Dess selben sy nitt wotten
Vss grossem vbermütt;
Keim biderman jn Statt noch Landt
Wolten sy das vertrawen,
Pfu dich der grossen schandt!

11. Sy thaten ouch postieren
Gar vil jn frömbde Landt,
Sich selbs damit zû ersûren
Vnd bringen jn grosse schandt;
Von den si sûchten hilff vnd ratt,
Die liessents nachhin sitzen
In mitten jn dem kadt.

12. Das hand sy angeschlagen
Ein gantzen summer lang,
Wie sy jn disen tagen
In nott vnd ouch jn Zwang
Ein statt von Bern gar wyt erkant
Zû schanden möchten bringen,
Darzû vmb all jr Landt.

9,^s Sie zerstörten die Aarschwelle. Vgl. Rechnung des Landvogts von Interlaken, 1528: Item ingenon von denen von brientz und hassli von der schweli wegen, so sy gebrochen, handt lxxvij f .

11,¹ umher reisen.

11,^s sauer machen.

13. Das thät man früntlich schriben
Den Stetten woll erkant,
Sy welten nit vss bliben,
Darzû ouch sin ermant
Der gütthat vnd der truwen pflicht,
Die lang vor allten Zytten
Mitt eyd sind vffgericht.

14. Das hand sy woll vernomen
Durch gschrift vnd ouch von mund,
Ir keiner jst nie kōmen
Noch biss vff dise Stund,
Der vns jn nōtten by welt stan:
Ir Eyd hand sy gehalten,
Ja wie die krepss thünd gan!

15. Also jst es ergangen,
Wie jch das selbig sag,
Mitt spiessen vnd mit Stangen
Woll vff Sant Simons tag
Da ward das land mit gwalt jngnon
Von vnsern lieben fründen;
Wer hatt jn je leidts gethon?

16. Die Mâr die kamen ballde
Gan Bern̄ mitt schneller yl,
Wie die von vnderwallden
Sind kōmen ouch zum spill;
Der Steinbock hatt geladen gest,
Das thett den Bern̄ schmirtzen
Da heymen jn sim nest.

17. Der Bâr der thet das clagen
So manchem biderman:
«Solt jch das lang vertragen?
Es stünd mir vbell an!
Zû den jch mich so vestencklich
Vill güttes hatt versechen,
Die ziend jetz wider mich!»

13,4 sin, Verschreibung: sy?

15,4 am 28. Oktober.

15,6 ironisch; gemeint sind die von Unterwalden

18. «Zû Zorn̄ bin jch geboren
Vnd ouch zû grimikeitt;
Die pündt hastu mir geschworen,
Bestättet mit dem Eyd:
Jetz zuchstu mir mit gwalt jns land,
Das will jch nit vertragen,
Wils rechen mit der handt.»

19. «Jetz thüst mich vberziechen
Vnd hast mich gantz veracht,
Du meinst jch soll glych fliehen
Vnd fürchten dine macht.
Ja wenn das thätt ein frömbder man,
Den soltist selber straffen,
Als du vor meer hast than.»

20. Alss balld der Bär ward gsehen
Zû Inderlappen vff der Heidt,
So müß jch das veriechen
Furwar vff minen Eydt —
Es ist eben der alte Bär,
Von dem Murnar hat gschriben,
Wie das er gstorben wâr. —

21. Alls bald sy wurden innen,
Der Bär wer jn dem Landt,
Sy thäten sich besinnen,
Verruckten da zuhandt
Vnd flochen heimlich nachts daruon;
Was sy nit mochten tragen,
Das hands dahinden glan.

22. Man thätt sy fruntlich bleitten
Woll vber dheyd vss wyt,
Ir keiner wolt nit beitten,
Dañ es war an der Zyt!
Ir keiner wolt der Hinderst sin
Vnd welcher woll mocht louffen,
Der hett den besten gwin.

20,⁶ Thomas Murner in seinem Barentestament.

22,¹ beleiten = führen, begleiten.

22,³ beiten = warten.

23. Vol angst vnd ouch vol schmertzen
Waren die kûnen lütt,
Verzagt an jren Herten
Vnd sott jr keiner nüt;
Sie liessen fallen spiess vnd gwer;
Wo mans von jn wirt sagen
Ist das ein schlechtj ehr.

24. Die kû hatt sich vermessen,
Wie sy gieng vss dem stall,
Den Bâren wölt sy fressen
Die jungen vberall.
Nun ist es warlich nit der sitt,
Das kû sônd Bâren essen;
Sy mögents vertouwen nit.

25. Ja wâr sy nit entrunden,
Die selbig kû furwar,
Der Bâr hatt sich besunnen,
Hett sy zerrissen gar.
Das wâr den̄ gsin verdienter lon,
Wo manss von jr wurd sagen,
Er hatt jr recht gethon!

26. Die armen hands betrogen
Vnd bracht jn grosse schandt,
Sy hands jn als erlogen,
Wass sy jn zûgeseit handt.
Sy wolten keiner herren nüt,
Damit so sind sy worden
Furwar erst eigen lütt!

27. Gott mochts nit mer erlyden
Den grossen vbermütt,
Vnd den sy thâten tryben,
Es bringt jn nimmer gûtt;
Sy sind jetz jn dem land veryrtt.
Drumm thût man menchen scheren
Ehr jm genetzet württ.

23,4 sott: seit?

24,3 den: dem?

25,3 hatt: hett?

27,7 ehr: ehe?

28. Also hatt gott zerstrewet
Ir anschleg vnd jr list,
Ir keiner ist erfr̄wett
Noch biss vff dise frist;
Sy sind geschendt vor aller welt;
Drum werdens billich gscholten
Vnd fur meineydig zellt.

29. So man den bösen schiltett,
Nimpt sich der from̄ nit an,
Dan̄ er sin nüt entgiltet,
Wen man die straff last gan.
Damit so han jch protestiert,
Das jch den fromen trewen
Gantz nüt hab angerüertt.

30. Wer Gott thütt widerstreben,
Darzũ sim heylgen wort,
Der halt sich des gar åben,
Es jst mit jm am ortt;
Er müß ouch werden gantz veracht,
Daruor mag jn nit bschirmen
Kein keyzers gwallt noch macht.

31. Gott wir gemeinlich bitten
Durch sin barmhertzigkeytt,
Das vnrũw blib vermitten
Vnd wir jn einigkeyt
So leben hie vff diser erdtte,
Dardurch der göttlich namen
Alzytt geheilgot werdtte.

E n d. ¹⁾

¹⁾ Kopie im Berner Staatsarchiv, abgedruckt in Lilienschanz:
Die hist. Volkslieder der Deutschen, (Leipzig 1867) Bd. III, Nr.
407. Die Wiedergabe ist nicht ganz fehlerfrei. Auch in der
Originalkopie von 1538 sind Verschreibungen nachweisbar.

Unterwalden wandte sich zunächst an Zug, welches dann am 1. Dezember 1538 an Luzern schrieb, wie die „getrüwen lieben alten Eydtnossen von Unterwalden hoch und treffentlich gklagt die grossen und schwären schmückwort und schandtbüchly oder liedly, so die von Bern mit iren wappen und zeichen usgan lassend, darin sy nit allein, funders wir von den fünff Orten gemeinlich, als jedem verstendiger wol zu ermessen, geschmückt und geschmächt.“ Luzern wurde gebeten „ein ilenden tag allen orten gemeiner Eydtnoschafft ernennen und beschriben — um ze handeln, alles das sich zu friden und ruwen dienen möchte.“

Fast zur gleichen Zeit erhielt Bern ein Warnschreiben von Basel.¹⁾ Der Brief ist nicht mehr vorhanden, wohl aber die Antwort darauf:

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen Burgermeister und geheimen Rhäten der Statt Basel.

Unser früntlich willig Dienst zc. . . Üwere früntliche und getrüwe warnung des umbryten dero von underwallden halb haben wir mit hochster bedanckung verstanden und damit ir democht des handels bericht, hatt es die meinung, wie vergangen S. Martis Jarmarkts alhie ettlich von underwalden gsin und ein getruckts liedlin by unsern buchfürern gesächen, habend sy, wie uns fürkommen, ettwas verdruß darab gehebt. So nun dasselbig liedlin uns unwüßend hie veil und wir den unwillen verstanden, haben wir den buchfürer

¹⁾ N.-M. 265, S. 209=1538, Dez. 4: Den heimlichen in Basel irs schreibens und warnens dancken; habend das büchlin hinwäg gethan, und [es ist] mit irem unwüßten verkoufft.

von stund an für uns beschickt und ine darumb aben
härb gescholten und alle die büchly, so er noch hatt,
ime genommen und abweg gethan. Wellend erwarten,
was uns hierunder begegnet. Datum iiii Decembris
Anno rrviii

Schultheiß und Rat zu Bern.“¹⁾

Bern brauchte nicht lange zu warten; kaum waren
8 Tage verstrichen, so erhielt es von den in Luzern eigens
wegen des „inderlappischen Schmachliedes“ versammelten
V Orten folgendes Schreiben mit einer Abschrift des
Liedes.

„Den frommen, fürsichtigen, wysen Schultheis und
Ratt der Statt Bern, unsern insonders gutten fründen
und getrüwen lieben Gndtgnossen.

Unser früntlich willig Dienst sampt was wir eren
liebs und gutts vermogen zuvor! Fromm, fürsichtig,
wys, insonders gutt fründ und getrüw lieb Gndtgnossen!
Uns begegnot durch dis ingeschlossen und von einem
truff abgeschribnen lied (wöllichs dan an gemeinem
Jarmerkte in iüwer Statt öffentlich veyl gehept und
verkoufft worden ist) nit ein cleine, sonders hohe schmach
und schand, die uns zum höchsten beschwärt, wann wir
darin vorab in unserm waren ungezwisfloten cristenlichen
glauben, dennach an unsern eren, gutten lümbden und
namen wider den nüw uffgerichten Landtsfriden geschmächt
und angerürt werden, der dingen wir uns dann warlich
zu üch, als unsern getrüwen lieben Gndtgnossen nie
verjächen hätten, wie lindenlich es vuch uns und einer
jeden frommen oberkeht und biderlütten sin konne, geben

¹⁾ Missivenbuch W, 826.

wir ouch alls den hochwysen zu ermässen, dann so ouch derglichen von jemand begegnen, wurd es uns zum höchsten misvallen. Diemyll nun wir nit achten, [daß] ouch daran gedienot sin, habend wir ouch der schand uns zugefügt wol berichten und darüber von ouch früntlich wüssen wollen, wie es ein gestallt darumb hab; mit ganz trungenlicher bitt und beger, uns harum antwurt und bescheyd zu geben. Dann warlich wir wol syden möchten, das wir derglichen Sachen überhept und geruwigot wären. Wöllen ouch dis von uns bester meinung und unser notturfft nach verstan.

Datum und mit unser lieben Ghydtgnossen von Lucern secret Insigell in unser aller nammen verwart, Zinstag vor Luche (= 10. Dezember) Anno &c. xxxviij.

Der fünff ortten Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug gesandten Rattsboten, jez zu Lucern zetagen versamnot.“¹⁾

Bern antwortete hierauf:

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen der fünff Orten Ratspotten, wo sy by einandern versampt, unsern insonders gutten fründen und getrüwen lieben Ghydtgnossen.

Unser früntlich willig Dienst sampt was wir eeren liebs und guts vermogend zuvor! Fromm, fürsichtig, ersam, wyß insonders gutt fründ und getrüw lieb Ghydtgnossen! Über schriben des liedts halb haben wir empfangen und alles sins inhaltts verstanden. Daruff wir ouch ganz früntlicher woll meynung und warhafftig=

¹⁾ Unnütze Papiere, Bd. 64, Nr. 78.

klich fügen ze wüssen, das dasselbig lied an (ohne) unser wüssen und willen nit allein getruckt, sondern ouch weyl gehebt worden, daran uns ganz und gar nitt gedienet, ouch dasselbig uns zum höchsten mißvellig gsin, das wir damit woll erzöugt haben, das wir von stund an, als uns fürkommen, wie sollich lied vorhanden, den Buchfürer, der die weyll hat, für uns beschickt, ine gestrafft und alle die Büchly, so er und ander noch gehebt, genommen und dem für (Feuer) ze verzeren bevolchen. Dann wir nitt willens, wider den landsfriden ze handeln, noch üch oder sunst jemandß dergstalt ze schmächen. Zudem söllend ir wüssen, das gemeldter Buchfürer uns by sinem Eyd anzöugt, wie er dieselbigen büchly zu Franckfurt koufft und harbracht habe, und sind nitt in unser Statt, sondern anderswo getruckt worden, wie das offt beschächen das unser Geren zeichen uff papyr getruckt uns unwüßend und hinderrucks, das uns ganz ze wider, glich wie ouch ettlich falsch bāzen under unserm flag gemacht und geslagen worden. Deshalb getrüwen lieben Eydgnossen, wellend recht die sach zum besten verstan und uffnehmen und üch nitt wyter darumb beunrüwigen, desglichen an dießerm unserm bescheid und bericht vernügen haben.

Datum, Sampstags xiiij Dezember, Anno &c. xxxviij.

Schultheiß und Rhatt zu Bern.“¹⁾

Allein mit dieser Antwort Berns gab sich Unterwalden nicht zufrieden; es hielt sie für schimpflich und „ring“. Von Unwissenheit seitens der Obrigkeit könne keine Rede sein; denn das Lied sei nach dem Zeugniß

¹⁾ Mißivenbuch W, 833; siehe auch R. = M. 265, S. 225.

eines Ehrenmannes schon vor sechs Wochen im Berner-
gebiet gefangen worden, ohne daß dagegen eingeschritten
worden wäre. Es verlange ein gemeinsames Vorgehen
der katholischen Orte; durch das Vied sei ihnen allen
Schmach und Schande angethan worden.

So kam die Angelegenheit auf die eidgenössische
Tagfagung. Am 2. Februar 1539 auf dem Tag zu
Baden brachte Schultheiß Golder von Luzern die Sache
vor im Auftrag der V Orte. Die Gesandten von Bern
erklärten, sie seien ohne Instruktion; doch finden sie,
wenn die Antwort nicht genügte, so hätte man noch
einmal schreiben können und dann geziemende Antwort
erhalten. Ihre Meinung gehe dahin, daß jenes Büchlein
gleich nach dem Zuge verfaßt, aber wohl erst jetzt und
zwar anderwärts gedruckt worden sei. Uebrigens möchte es
besser sein, so wenig als möglich von der Sache zu reden.
Schultheiß Golder erwiderte, weil das Büchlein jetzt
zum Vorschein gekommen und darin stehe, man habe
die Bünde an Bern gehalten, wie die Krebsse gehen
(Strophe 14), auch die Messe gottlos gescholten (Str. 5),
so beharre Luzern darauf, daß die Verkäufer bestraft
werden. ¹⁾

Daß die Aufregung groß war im Ländchen Unter-
walden, zeigt folgendes Schreiben, das der Landvogt zu
Interlaken am 6. Februar nach Bern abgehen ließ:

„Edlen, frommen, besten, erjamen, fürsichtigen,
weisen und gnedig min herren! Min gehorsam und
willig dienst syend üwern gnaden alle Zytt von mir
zuvor bereit, und füg v. g. hiemit zewüssen, wie mir
begegnet von gloubwürdigen personen, daß die von

¹⁾ Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1060.

Unterwalden vast (sehr) unrüwig sheend von wegen ettlicher getruckten büchlinen, die villicht vor langem ußgangen, als jr des wol bericht sind, demnach für und für tröwend, wie sy einen schnellen überfal über den Brünig thun wellind von wegen, daß jnen ein kilchen in jrem Landd uffgebrochen, daruß vier kelch und ettliche meßgwänder gestolen und entragen. Wolltents üch minen gnädigen Herren gern zumessen, als ob ir gefallens daran tragend, und darzu so gat die red, wie jr mit Herren daruff heigend gelst gepotten, wie wol das einer Erbarkeit nit gefellig und üch sömlichs nit tröwend, jedoch so she eß nütdesterminder under dem gemeinen man das geschrey

Mag nit wüssen, wie die sach ein ußtrag gewinnen werd; denn allwegen vil tröw wortten wider üch mit Herren für und für gond. Sömlichs thun ich üch minen g. h. gutter mehnung zewüssen. Darby so vernimm ich vuch, wie sy vafnacht mit einander habend und für und für zesammen rhyttend und tragend. Was aber dasselbig she, hab ich bißhar nit mögen bericht werden; was mir aber wytter für kumpt und vernommen mag, wurd ich üch mit Herrn by tag und nacht zu schriben.

Datum Zunderlappen, VI. Februarij Anno &c.
XXXIX.

Über Gnaden allzytt williger diener

Niclaus schwinckhartt¹⁾.

Unterdessen war man in Bern bemüht, den Drucker und den Verfasser des Liedes ausfindig zu machen. In jener sangeslustigen Zeit hatte die Regierung schon mehrmals

¹⁾ Unnütze Papiere, Bd. 81, Nr. 137.

Warnungen und Drohungen ergehen lassen. Diese betrafen indessen nicht Lieder in der Art des „Zindelappischen“, sondern waren gegen wüste Buhllieder gerichtet, wie z. B. folgende Stelle aus dem Rathsprötkoll vom 12. August 1537 zeigt: „Zedell uff Cankel. M. h. wellen die üppigen, unerbern, schnöden büler ringlyeder nitt mer gestatten. Das mencklich sine töchtern, kind und dienst warne, sich sölllicher üppigckheit zemüssigen; dann m. h. werden die überträttern schwärlich straffen“¹⁾

Zunächst wurde am 16. Februar 1539 beschlossen, „des büchlis halb — das und derglichen uffzehen und verfechen. Cozman und Mathiem morn beschicken.“²⁾ Um nun dergleichen zu „verfechen“, d. i. verhüten, erließ der Rath folgende

Zensur=Ordnung.

„Es habent min g. Herrn und Oberen der Statt Bern in betrachtung allerley ursachen diser sorglichen gevarlichen ziten und sonderlich zu fürderung christenlicher wollfahrt, zucht, erberkeit deßgelichen Friden, ruw und einigkeit, von wegen deren so mitt buchgwerb umbgand, angefechen und diß ordnung geraten: das in ir gnaden Statt Bern nügig sol in truck geben, noch von dem trucker daselbst getruet werden, wellicherley hoch (auch) und gattung dasselbig were, weder vil noch wenig, kleins noch großes, unangefechen wer dasselbig

¹⁾ R.=M. 260, S. 218. Welche Bewandniß es mit dem folgenden Lied hatte, war nicht zu ermitteln. 1538, Febr. 6: An vogt von pip. Von des lieds wegen, das von stund an harschicken oder selber har. 1539, Okt. 2: An vogt von pip von des lieds wegen, wo er das ankomm m. h. schicken; Hirsinger Müller zu Balstall soll gemacht han. R.=M. 262/129 & 269/31.

²⁾ R.=M. 266, S. 174.

gedicht oder gemacht, er sy frömbd oder heimisch, dasselbig sy dann zu vor den vier hartzu verordneten, so deß truckß fürgesetzten sind, fürgebracht, von inen wol besichtiget, erwegen und zetrucken erloupt.

Demnach sol ouch hinfür genzlich niemant, weder frombdem noch heimischem, wer hoch derselbig were und wie der genempt möchte werden, einiche bücher, sprüch, brieff noch lieder old (oder) derglichen ding, so ir gnaden getrüwen lieben Gndgnossen, zugewandten oder andere fromme Herrn und Communen, so christenlicher Religion bekantlich und anhengig, oder just einiche fromme, eren biderben Herrn Communen und lüt schmechen oder schmüzen (beschimpfen) wurde, das sömlichs einer loblichen Statt und herrschafft zu Bern zeverwisen stunde, oder just nachteil geben möcht, weder in ir gnaden Statt noch landtschafft Bern heimlich oder just nit offen merckts tag sind, weder in hüßeren noch zu veilem merck, veilzehaben noch zeverkouffen gestattet werden ganz in dheinen (keinen) weg.

Es söllend ouch alle buch verkouffer und buchfürer, so in m. g. S. Statt und landtschafft geseßen, oder just ander, so mit büchern darkomen würden, bücher, sprüch oder lieder veil zehaben, nit zu merck besonderlich, so sy ettwas frömbds oder nüws mit inen brechten, ußlegen noch veilhaben oder just heimlich noch offentlich hemant anzeigen, fürbringen noch uffschieben, weder in miner g. h. Statt noch landen, sy haben dann alle ir war, hab und was sy zu veilem kouff gebracht hetten und besonderlich, was von nüwen trücken ußgangen, zu vor ir gnaden hiertz zu vier verordneten, so deß truckß und der dingen fürgesetzten und uffsecher sind, by ir, derselben buchfürer und buchverkouffer, trüw und eyden

alles fürgebracht und anzeigt und daß ganz nützlich ver-
schlagen noch behalten.

Und was dann dieselben erachten, das niemand
nachteilig, unverleßlich, noch minen g. Herrn zever-
weisen noch zeengeltnuß reichen werde, und dem buch
verkouffer erlauben zeverkouffen, mag alldann derselbig
sömlichs zu friem offnem merckt veilhaben und verkouffen;
was aber inne (ihn) geheßen wurde abweg zethun, und
by uns noch den unsern nit zeverkouffen, und er
darüber dasselbig jemant heimlich oder offentlich, thür
oder wolfeil uffschieben und daß min g. Herrn bericht
wurden, so derselbig alldann zu rechter pen und straff
alle sin hab und was er in m. g. H. Statt oder land
gebracht hette, verfallen sin, dergestalten, das jme dasselbig
alles genommen und zu m. g. H. handen geantwurt
werde, mit luterem vorbehalt, ye nach gestalt und in-
sehen der sachen und beschulter dingen, strenger, so es
die not erforderen, zehandlen nach ir gnaden gutbeduncken.

Sömlichs und gliche meinung sol ouch von den
büchlin, so in Christenlicher Religion zertrennung, seckten,
sunderung und deßhalb unfriden und just gevarlichen
unrat anrichten oder jemant, so uns in pündt, burg-
rechten old derselben Christenlichen Religion verwant
und glich gesinnet sind, eerverleßlich, zu dem ouch von
allen schandt und üppigen bul liederen und sprüchen ver-
standen werden. Dann min g. Herrn ouch gestrays
gehept wellend haben, wo sömliche Dingen einichs hez
hinder den buchfürern erfunden, das sömlichs angends
inen genommen uffgehept und abgethan, ouch hinder
min g. Herrn oder zu ir gnaden handen gehalten
werde und fürhin sömlichs noch dergelichen niemand
witer bringe, noch veil habe by vorgesagter buß und

witerem insichen, wie das minen g. Herrn gemeint und gevellig sin wurde on (ohne) alle fürwort.

Hieby hatt vuch ir gnaden enderung, minderung und merung nach gestalt der Zit und louffen vorbehalten.

Actum 16. Februarij 1539.

Gb. v. R., Secfelschreiber.

Uffseher der dingen und fürgesetzten deß truckts sind:

Herr Petter Runk, predicant,

Herr Hans Rudolff von Graffenried, wanner,

Herr Anthoni Röll, der Räten

und Eberhart von Rümlang, Secfelschreiber und der Burgeren zu Bern.“¹⁾

Cosmas Alder und Mathias Apiarius mußten vor den Rath, um verhört zu werden. Die weitem Verhandlungen und das Ergebnis der Untersuchung gibt uns das Rathsmannual vom 20. Februar: „Der liedline halb, habend m. h. geratten, die lan vor den großen Rat läßen und verhören, demnach ein rathschlag zethund.

In Statt und land schriben, das nieman khein schmechlich liedline und verlekliche uslassind gon.

Den trucker, dwyl er nit hinder minen h. gefessen, noch daß in miner h. Stat getruckt, der straff lidig.

Dem Cosmas Alder, dwyl er nach dem Landfrieden und by 3 oder 4 Jar dem trucker umb das fränzli geholffen und anleittung gen, gestrafft um x (10) guldin und in der gefengnus in gelegt uff bürgschafft.

Ipocras denn, daß er die nach dem Landfrieden verkoufft hett, gestrafft.“²⁾

¹⁾ Unnütze Papiere, Bd. 23, Abtheilung Secfelschreiber Nr. 1. Gesl. Mittheilung von Herrn Dr. R. Geiser.

²⁾ R.-M. 266, S. 187 u. 188.

Wir erfahren aus diesen Notizen, daß das Lied von Mathias Apiarius gedruckt worden ist, doch zu einer Zeit, da er noch nicht in Bern sondern in Straßburg war. Als Verfasser lernen wir Cosmas Alder kennen. Wir erinnern uns, daß ebenfalls vor 3 oder 4 Jahren Kompositionen von ihm durch Apiarius und Schöffler veröffentlicht wurden. Bei diesem Anlaß mag er das „Fränzli“¹⁾, das er wohl kurz nach dem oberländischen Aufstand verbrochen haben wird, dem Drucker übergeben haben. Die Begründung der Strafe stützt sich auf den zweiten Kappelerfrieden (Landfriede von 1531), der die Schmähungen der Religion verbot. Hans Hippocras hatte die Büchlein zu Frankfurt wiederum aufgekauft, wie uns anderswo berichtet wird.²⁾

Am gleichen Tage erhielten alle deutschen Aemptleute folgendes Schreiben zugesandt:

„Schultheis, Rath und Burger zu Bern, unsern grus zuvor! Lieber N., wiewol wir hievor mit unserm gemeinen usschriben versächen, das niemand in unsern Stetten, Landen und Gepietten Schmachlieder oder Spruch veil haben solt, sind wir doch bericht, das dem nit geläbt, deßhalb wir verursachet nochmaln insächens ze thun und bevelchen dir hieruff, das du acht habest uff sölllich schmach und schmücklieder oder Sprüch und Schrifften, insonders so mit unserm Geren Wapen verzeichnet und aber an (ohne) unser Wüssen und Willen getruckt sind und die, so die veil haben, vercklich an-

¹⁾ Das Wort „fränzli“ fehlt im Schweiz. Idiotikon. Wir denken, es sei in Zusammenhang mit „fanz“ muthwilliger Streich, toller Einfall und „fänzelen“ foppen zu bringen.

²⁾ Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1086.

nemen und uns zu sampt den büchlinen oder Zedeln überschicken, sy nach irem Verschulden ze straffen.

Datum xx. Februarij, Anno &c. xxxix.“¹⁾

Damit glaubte nun Bern den Forderungen der V Orte Genüge gethan zu haben. Es stellte seinen Gesandten auf die Tagsatzung eine entsprechende Instruktion. „Darzu mogend jr ouch jnen fürhalten, wie kurzverruckter tagen zu Soloturn getruckt Zedell vehl ghebt, daran der Bär getruckt, die m. g. hrn. hinderrucks und unwüßend ußgangen sind, und dheins wegs mogend erfahren, wo oder wer die getruckt, darob sy ouch gar kein gefallen, das der Bär daruff getruckt.“²⁾ So gab denn auch der Vertreter Berns, Schultheiß Hans Jakob von Wattenwyl, der am 25. Februar zu Baden versammelten Tagsatzung einen weitläufigen Bericht, wie es mit dem Büchlein zugegangen. Die Regierung werde der Sache weiter nachspüren und den Fehlbaren so strafen, daß die V Orte nicht mehr zu klagen haben. Worauf die Gesandten der V Orte erwiderten, sie können sich mit dieser Verantwortung nicht zufrieden geben, weil Bern den Verkäufer jener Büchlein, obgleich er ein Bürger sei, noch nicht bestraft habe; sie wollen aber heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe.³⁾

Wir vermuthen, der Schultheiß H. J. v. Wattenwyl habe absichtlich der verhängten Strafen nicht Erwähnung gethan; es stand auch nichts darüber in seiner Instruktion. Jedenfalls lag es Bern daran, daß der Name des Verfassers nicht weiter bekannt wurde. Auch glaubte es, mit der Konfiskation und der Vernichtung der

¹⁾ Missivenbuch W, 895.

²⁾ Instruktionenbuch C, 291.

³⁾ Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1066.

Büchlein den Verkäufer genügend gestraft zu haben. Für das erstere spricht die Fassung der neuen Instruktion auf die Tagsatzung vom 14. April:

„Des truckten büchlin̄s halb könnend jr woll anzöugen, wie min Hrn. jrem zusag nach, denen so schuld daran tragen, nachgefragt und dieselbigen gestrafft haben.“ Ursprünglich stand aber: „... Der buchfürer und der das sehl gehebt und der ander gestrafft sind worden mit gefanncknis und jeder umb ʒ guldin.“¹⁾ Bei der ersten Berathung der Instruktion, am 10. März, lesen wir: „Des büchlin̄s halb, diemyl der buchfürer das selbig nach dem Landsfriden verkoufft und habend m. h. in ʒ guldin uffgleit und in das kessi gleit, nit ußlan, er verburge dann die; Cosmas vuch.“²⁾ Der Stadtschreiber hatte sich noch besonders gemerkt „meminiris zu setzen in die Instruktion, Cosmas und Ypocras halber, das m. h. sy beid, wie sy sich erpoten ghan, in gfenngnus gelegt und nit hinus dan uff ein gelt straff gelassen.“³⁾

So konnten die Boten Berns auf dem Tag zu Baden darthun, wie die Schuldigen mit Gefängniß und Geld gestraft worden seien, weil sie Unrecht gethan und übel gehandelt haben. Die Boten der übrigen Orte bezeugten über dieses Verfahren Berns ein gutes Gefallen. Die Sache soll nun hiemit erledigt sein, also daß kein Theil den andern deswegen anziehen darf, und alle wieder mit einander handeln und leben, wie es guten Eidgenossen geziemt.⁴⁾

Als daher später noch einige Unzufriedene, so namentlich Landammann Beroldingen von Uri, der sich

¹⁾ Instruktionenbuch C, 294.

²⁾ R.-M. 267, S. 17.

³⁾ R.-M. 267, S. 113 = 11. April 1539.

⁴⁾ Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1086.

in der Angelegenheit sehr ereifert hatte, austraten, kehrte sich Bern nicht mehr daran: „Des büchlihs halb lönd min herrn also blibenn, land ouch amman berellinger bliben wer er ist.“¹⁾

4. Die Thätigkeit des Mathias Apiarius von 1539 bis 1551.

Am 31. Dezember 1538 wurde der Kornmeister angewiesen „dem buchtrucker 2 Mütt Dincfels“ abzugeben; ebenso am 31. Dezember 1539.²⁾ Wir werden kaum irren, wenn wir in diesen Geschenken eine Gratifikation für zwei dem Rathe dedizierte Kalender erblicken.

In den Jahren 1539 und 1540 gingen mehrere größere Werke aus der Presse des Apiarius hervor: am 1. März 1539 die „Chronika“ des Sebastian Franck, am 27. April eine Geschichte des mailändischen Krieges, dann ein mit 13 großen Holzschnitten illustriertes Buch, von berühmten Weibern handelnd (Joannis Boccatii de Certaldo insigne opus de claris mulieribus) und im August 1540 ein Kompendium der Weltgeschichte (Catalogus) von Valerius Anshelm, ebenfalls mit Bildern geschmückt; alles tüchtige Leistungen, die von dem typographischen Geschick des Druckers Zeugniß geben. Daneben sind uns noch 6 kleinere Druckerzeugnisse des Apiarius aus diesen zwei Jahren bekannt geworden. Aus dem folgenden hingegen ist uns nichts erhalten geblieben, so daß wir uns fragen, ob unser Drucker mit jenen größeren, kostspieligen Werken keine guten Ge-

¹⁾ R.-M. 268, S. 17 = 5. Juni 1539.

²⁾ R.-M. 266, S. 26 und R.-M. 270, S. 50: Apiario 2 mt dincfels, kornmeister.

schäfte gemacht und sich genöthigt sah, seinen Betrieb auf kleinere Sachen zu beschränken. Die Notiz im Rathsmannual vom 27. November 1540: „Apiario 10 kronen fürsetzen (vorchießen)“ ist nicht gerade geeignet, unsere Befürchtungen zu beschwichtigen, um so mehr, da sie nicht vereinzelt steht. Apiarius befand sich sehr oft in der Lage, Geldvorstöße begehren zu müssen.¹⁾ Seine Kunst hätte ihn wirklich brodlos gelassen, wenn er nicht zu seinem frühern Berufe, der Buchbinderei, gegriffen hätte: „Dem Appiario, buchtrucker, umb allerley erkantnuß bücher ze binden geben, nach abzug der 4 kronen, die er vorhin empfangen 34 ₰ 13 ℔ 4 S.“²⁾ Glücklicherweise konnte die Regierung den Buchbinder besser mit Aufträgen bedenken als den Buchdrucker. An Arbeit fehlte es ihm nicht; auch war sie gut bezahlt; wir finden Einbände von „welschen Zinsbüchern, Abgeschrifft Büchern, Abzug Büchern, Urbar Büchern“ u. s. w. verzeichnet, worunter manche auf 2 Pfund (ca. 25 Fr. nach heutigem Geldwerth) zu stehen kamen. Allerdings waren es, wie man sich noch überzeugen kann, fein ausgeführte Arbeiten. Bezeichnend für die finanzielle Lage des Apiarius ist, wie wir es bereits bemerkt haben, daß bei der Abrechnung, ziemlich regelmäßig Vorstöße von 20, 40 ja sogar 100 Pfund³⁾ in Abzug zu bringen waren. Bis zu Anfang der vierziger Jahre waren es Hans Leman und Hans Chim, welche die Buchbinderarbeiten für den Staat besorgten.⁴⁾

¹⁾ Siehe die Welsch-Seckelmeister Rechnungen, Rubrik: Commisarien und Buchbinderlon.

²⁾ Welsch S.-R. 1542/43.

³⁾ R.-M. 294, S. 134 = 1545, Dft. 24: Buchbinder XXX kronen fürsetzen.

⁴⁾ Der erstere seit 1515, Hans Chim seit 1523.

Vom Jahr 1543 an ist es Mathias Apiarius allein. Seiner Thätigkeit als Buchbinder ist es zu verdanken, daß mehrere seiner Druckwerke wieder zum Vorschein gekommen sind, indem er sie, als sie zur Makulatur geworden, zur Ausfütterung der Bücherdeckel verwendete. Der Carton wurde in jener Zeit noch durch Zusammenkleben einzelner Blätter hergestellt. Durch sorgfältiges Auflösen gelingt es manchmal die einzelnen Bestandtheile wieder unverfehrt zu erhalten, und wenn das Glück einem gut will, so sind sie derart, daß sie sich wieder zu einem Ganzen zusammensetzen lassen. Die reichhaltige Kalendersammlung des Staatsarchivs ist, um es hier zu verrathen, auf solche Weise gebildet worden.

Ganz unthätig war die Presse des Apiarius im Jahr 1541 doch nicht, wenn wir auch keinen Druck aus dieser Zeit kennen. Am 23. Oktober 1540 ward dem „Apiario nachgelassen, ein Zal agend büchlin zetrucken.“¹⁾

Wir zweifeln, daß der Druck noch im Jahr 1540 zur Ausführung kam, denn am 17. März 1541 „hannd m. h. geraten, das Canzelbüchli zetrucken, wie das exemplar lutet, doch die genderten Chorgerichts sachennuß gesakt.“²⁾ Mit Agende oder Kanzelbüchlein bezeichnete man die Sammlung der Vorschriften für den Gottesdienst; wir sagen jetzt Liturgie.

Die erste vollständige Liturgie für die bernische Kirche erschien am 9. März 1529. Sie enthielt auch Vorschriften für das Chorgericht (Ordnung und Sakung des Gegrichts, Straff des Gebruchs und Hurh); diese sollten, da sie bereits separat gedruckt worden waren, in der Ausgabe von 1541 ausgelassen werden. Am 20.

¹⁾ R.-M. 274, S. 58.

²⁾ R.-M. 276, S. 16.

Mai 1541 war das Büchlein fertig; dem Drucker wurden auf Rechnung des Staates 500 Exemplar abgenommen: „Apiario die V^o truckt agendbüchly abnehmen und die I^m Cuncechismi lassen.“¹⁾ Den räthselhaften Ausdruck Cuncechismi, der offenbar für Catechismi steht, deuten wir auf den Predikanten Peter Kunz (Concenus), einen eifrigen Befürworter der Revision des Megander'schen Katechismus (1536) durch Butzer (1537). Im Jahr 1538 erschien der „verbesserte“ Katechismus mit einem Vorwort von Schultheiß und Rätthen.

Jetzt aber wehte ein anderer Wind; was früher verbessert hieß, nannte man „gebläzet“²⁾. Hieraus erklärt es sich, daß die wahrscheinlich durch Peter Kunz besorgte neue Ausgabe des Katechismus vor dem Rathe keine Gnade fand und dem Drucker die ganze Auflage gelassen wurde. Allein von den 1000 Exemplaren ist uns nicht ein einziges erhalten geblieben. Auch die Ausgabe von 1538, die derjenigen von 1541 zu Grunde gelegt wurde, ist spurlos verschwunden; das Exemplar, das noch 1850 in den Kapitelsakten zu Brugg sich befand, ist jetzt verschollen.

Aus dem Jahre 1542 sind zwei Drucke des Apiarius bekannt. Der eine ist die von Bücherkennern sehr geschätzte Ausgabe der Erzählungen des Franziskanermönches Johannes Pauli „Schimpf und Ernst“, die Apiarius 1543 und 1546 neu auflegen konnte.

Die folgenden Jahre weisen ebenfalls eine kleine Zahl von Erzeugnissen aus der Offizin unseres Druckers auf; selten sind es mehr als 4 aus demselben Jahre.

¹⁾ R.=M. 276, S. 227.

²⁾ R.=M. 291, S. 273.

Einige dieser Werke sind auf Kosten anderer Drucker hergestellt worden. So benutzte Joh. Dporin in Basel die Presse des Apiarius 1543, 1550 und 1554 für drei lateinische Bücher; ebenso sein Schwager Ruprecht Winter für den Druck der Chronik des „aller mechtigsten künigreichs inn Ungern“ (1545). Auch der Frankfurter Verleger, Chriacus Jacob, ließ bei Apiarius drucken, nämlich eine von Valentin Münzer zusammengestellte Chronographie (1. März 1550).

Vieles von dem, was Apiarius gedruckt, ist zu Grunde gegangen, oder liegt noch in irgend einer Bibliothek verborgen. So wird er ohne Zweifel auf jedes Jahr einen Kalender herausgegeben haben; es ist uns aber bloß ein einziges vollständiges Exemplar erhalten geblieben (1539). Seine Druckerei war für die Ausstattung von Kalendern gut eingerichtet. Wir kennen Fragmente von 4 verschiedenen Ausgaben für das Jahr 1544. Eine war für Freiburg bestimmt, indem auf dem Kopfe das Wappen dieser Stadt dargestellt ist. Im folgenden Jahr druckte Apiarius das vom freiburgischen Schulmeister Georg Brun verfaßte Spiel „die Geschichte des Propheten Danielis“, welches am 20. April 1544 aufgeführt worden war. „Herr Schulmeister ist nachgelassen, das Spill, so uff quasimodo hie gespilt worden, intitulirt Daniel der prophet in truck ze leggen“). Da Freiburg noch keine Druckerei besaß, so ließ Magister Brun sein Stück in Bern drucken. In der gleichen Lage befand sich Solothurn. Die durch eine ehrsame Bürgerchaft dort gespielte „Tragödia Johannis des

¹⁾ H.-M. von Freiburg No. 62 vom 31. Juli 1544 laut gefl. Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Schneuwly.

Löffers“ wurde ebenfalls hier gedruckt. Am 25. Juli 1549 erhielt Apiarius im Auftrage des Berner Rathes 10 Pfund für „die büchli, das spil zu Solothurn ghalten“¹⁾. Dies ist eine der wenigen Notizen, die das Rathsmannual uns über Apiarius liefert. Wir erwähnen noch ergänzend, daß am 26. Februar 1543 der Rath sich beim Buchdrucker entschuldigen läßt, daß er ihn eines Diebstahls gezeiht; meine Herren haben sich erkundigt und ihn unschuldig gefunden²⁾. Ob wir unter diesem Buchdrucker den Meister oder einen Gesellen zu verstehen haben, ist nicht ersichtlich. Auch folgende Notiz, die der gleichen Quelle entnommen ist, können wir nicht näher beleuchten: „An die von Basell, Apiarii knaben umb sin schuld gutt rächt haltten helffen“ (5. Februar 1545)³⁾. Apiarius hatte zwei Söhne: Samuel, der sich am 3. Juni 1547 mit einer Agnes Dürberger trauen ließ, und Sigfrid, den wir 1548 noch als Studiosus zu Basfüßen erwähnt finden. Der Ausdruck Knabe würde, falls die beiden keinen jüngeren Bruder gehabt, am ehesten auf den letztgenannten passen.

Am 8. April 1546 erhielt der Buchbinder, gemeint ist Apiarius, ein Geschenk von fünf Mütt Dinkel⁴⁾. Vielleicht hatte er dem Rathe das Büchlein „Wie Noe vom win überwunden“ dediziert. Dieses Spiel des Hans von Rütte war nämlich am 4. April in Bern aufgeführt worden. Am 19. Juli 1550 bekam Apiarius „2 müdt von der brönzedlen wegen“⁵⁾. Unter „brönzedel“ haben

1) R.-M. 309, S. 121.

2) R.-M. 284, S. 31.

3) R.-M. 291, S. 214.

4) R.-M. 296, S. 73.

5) R.-M. 313, S. 137.

wir wahrscheinlich gedruckte Zettel zu verstehen, die der Rath an Brandbeschädigte verabsolgte und wodurch sie berechtigt wurden, Liebessteuern zu sammeln.

Wenn wir die Zahl der uns erhalten gebliebenen Werke als Norm nehmen, so wäre im Jahr 1551 ein Aufschwung in dem Geschäft des Apiarius zu konstatiren, indem dieses Jahr mit 7 Nummern vertreten ist. Die Akten melden uns nicht, wie viel Arbeiter er beschäftigte. Das wenige, was wir über Buchdrucker-
gesellen gefunden haben, ist, daß Wendicht, des Buchdruckers Apiarii Knecht, einmal Prügel gekriegt¹⁾ und ferner, daß unser Meister von einem Gesellen bestohlen wurde²⁾.

Habent sua fata libelli: Die Bücher haben ihr Schicksal. Das gilt ganz besonders von dem einzig uns bekannten französischen Drucke des Apiarius, einem für das Waadtland bestimmten Katechismus. Am 19. Juni 1550 hatte der Säckelschreiber Nicolaus Zurkünden den Auftrag erhalten, „Ganzelbüchli und Kinderbericht jnn weltlich [zu] transferieren“³⁾. Nach Verlauf eines Monats war er mit seiner Uebersetzung fertig. Der Rath schenkte ihm einstweilen 2 Eichen. „Niclauß Zurkünden ii Eichen im Sedelbach. Sol xv francösische exemplaria Gesakungen schryben. — Ganzelbüchli und Cathecismum trucken“⁴⁾. Wir sehen aus dieser Notiz, daß auch in der französischen Ausgabe der Liturgie die Vorschriften für das Chorgericht weggelassen wurden. Am 19. März 1551 war der Katechismus gedruckt oder wenigstens im Druck.

¹⁾ Inner Frävel Nodel 27. Februar 1548.

²⁾ R.=M. 313, S. 100 = 1550, Juli 4: An vogt von Trachselwald, dem Apiario schicken, was sin gsell jm entragen.

³⁾ R.=M. 313, S. 64.

⁴⁾ R.=M. 313, S. 147 = 23. Juli 1550.

Es wurde „dem trucker zugajagt, was er der Im (1000) exemplar Catechismi weltſch nitt vertriben mag, im (ihm) die über ein jar oder zwöy jeden bogen umb dry ſ (Pfennig) abzunehmen. Sol zuvor beſichtigett und approbiert werden“¹⁾).

„Von 141 kinderbericht und Canzelbüchlinen, in das weltſchland den predicanten geſchickt, zebinden“ erhielt Apiarius, laut Staatsrechnung 1551/52, 18 Pfund 4 Schilling. Dem Ueberſetzer Niklaus Zurfinden wurden „von wegen der verdolmetſchung des kinderberichts und Canzelbüchlis, in truck gevertiget“ 9 Pfund 12 Sch. und ſodann nochmals „von wegen des Canzelbüchlinis und kinderberichts, ſo er in Franköſiſch vertolmetſchet vuch umb xvj exemplar der Gegrichts=ſakung, ſo er von hand geſchriben 70 Pfund“²⁾. Von den 1000 Exemplaren des Katechismus war längſt nichts mehr vorhanden, als im Jahr 1891 Hr. Staatsarchivar Türlar Theile eines ſolchen, worunter glücklicherweiſe auch das Titelblatt, welche von Apiarius in einen Bücherdeckel eingebettet worden waren, wieder an's Tageslicht brachte³⁾).

Wenn wir oben von einem Aufſchwung in Geſchäfte des Apiarius geſprochen, ſo darf doch nicht daraus geſchloſſen werden, die Verhältniſſe unſeres Druckers ſeien nun glänzende geworden. Wir beſitzen vielmehr einen Brief aus jener Zeit, worin ſeine Armuth ausdrücklich hervorgehoben wird, und welcher zugleich ſeine Familienverhältniſſe in einem ziemlich düſteren Licht erſcheinen läßt. Auf dem Freiburger Markt waren ihm ſämmtliche

¹⁾ R.=M. 316, S. 113.

²⁾ Weltſch=ſeckelmeiſterrechnung 1550/51 und 1551/52.

³⁾ H. Vuilleumier: A propos du catéchisme français de Berne de 1551 (Revue de théologie et de philosophie 1892).

Bücher konfisziert worden, weil darunter „ettlich traklich bücher und Lieder“ sich befanden. Apiarius bat den Rath um Fürsprache. Seine Bitte wurde ihm gewährt¹⁾. Am 19. September 1551 begab er sich mit folgendem Empfehlungsschreiben versehen nach Freiburg²⁾.

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen Schultheissen und Rhatt der Statt Fryburg, unsern insonders gutten fründen, getrüwen, lieben Mittburgern und Brüdern.

Unser früntlich willig Dienst zc. . . Unser Buchtrucker Matthias Apiarius hatt uns klagswyß fürbracht, wie sin torechte hufßfrouw und Jüngling unbesintlich, ime unwüßend und hinderuchs ettliche Bücher und Lieder zefammen glegt und die mit anderem in iüwer Statt uff lestvergannnen Jarmerkt gefuert, willens die zeverkouffen, die Inen alle (alls die villicht dahin getrahet sin solten, deß willens und gmüts sy doch gar nit gesin) verspert und hinderhalten zc., mit demütiger pitt, ine by üch ze fürdern, damit er die widerumb erholen. Und wiewol wir ab ime deßhalb träffenlich groß beduren und mißfallen empfangen, so langt doch siner Armut wägen an üch, getrüw Lieb Mittburger und Bruder, unser gar fründtlich pitt, diewill er doch der sach kein schuld tregt, ime den züg allen widerumb gnädiglichen gevolgen zelassen, das wellen wir umb üch unvergeßlich beschulden und verdienen. Damit sind Gott dem Allmechtigen trüwlich bevolchen.

Datum xix. Septembris 1551.

Statthalter und Rhatt zu Bernn.“

¹⁾ R.-M. 317, S. 361. Apiario fürdernuß gen Fryburg.

²⁾ Die Mittheilung des Aktenstückes verdanken wir der unermüdllichen Zuvorkommenheit des Hrn. Staatsarchivars Schneuwly in Freiburg.

Apiarius erhielt seine Bücher zurück; freilich nicht sogleich. Am 20. Oktober meldeten die Boten Freiburgs, die nach Bern zu einer Konferenz gekommen waren, daß sie „minen herren zu eeren, die bücher widerkheren wollen,“ worauf ihnen zum „früntlichosten“ gedankt wurde und versprochen, daß solches nicht mehr vorkommen solle¹⁾.

5. Die Interimslieder (1552).

„Selig ist der Mann,
Der Gott vertrauen kann
Und willigt nicht ins Interim,
Denn es hat den Schalk hinter ihm.
Hinterim!“

Diese Stellung zum Augsburger Interim vom 15. Mai 1548 kostete manchem evangelischen Prediger das Amt. Allein im südwestlichen Deutschland irrten 400 heimathlos umher. Unter diesen war auch der ehemalige Pfarrer zu Augsburg Wolfgang Müßlin (Musculus). Er fand zunächst einen Zufluchtsort in Zürich, wo seine Freunde Bullinger und Haller, sein früherer Amtsgenosse in Augsburg, ihn und seine zahlreiche Familie unterstützten. Als Johannes Haller nach Bern berufen worden war, verwendete sich dieser bei seinen neuen Herren für den stellenlosen Freund. In Bern hieß es auch: „Interim — nitt annemmen.“ (Rathsprotokoll vom 20. September 1548). Gleichwohl trug man Bedenken, Musculus sofort nach Bern kommen zu lassen, man wollte noch warten „was minen herren sinenthalt und anderer wägen wytter begegne.“²⁾ Am 25. März 1549 aber wurde er zu einem Professor der

¹⁾ R.-M. 318, S. 78.

²⁾ R.-M. 305, S. 157 = 1548, Juli 13.

Theologie gewählt. ¹⁾ Musculus blieb bis zu seinem Lebensende in Bern; keine, auch noch so viel versprechende Berufung vermochte ihn von seinem Freunde und von der Stadt, die sich seiner in der Zeit der Noth angenommen, zu trennen.

Musculus verdankt seine Berühmtheit namentlich seiner literarischen Thätigkeit; sehr geschätzt sind seine Bibelkommentare. Doch sind es nicht diese Bücher, die ihn mit Apianus in Beziehung brachten, — sie wurden in Basel gedruckt — sondern kleinere Schriften, von denen drei im Jahr 1551 erschienen: „Von der zaal und außtheilung der zehen gebott, auß den alten Lereren gezogen“, ferner: „Wie weyt ein Christ schuldig sey gewalt zu leiden.“ Die dritte ist betitelt: „Wider den unreinen Katechismus, so im Jar M. D. Vj zu Augspurg durch Philippum Alhart getruckt ist. Durch W. Meißlin. Matth. 7. Hüttet eüch vor den falschen Propheten, die in schaafs kleyderen zu euch kommen. Getruckt zu Bern, by Mathia Apiario 1551.“ Auf dieses Büchlein beziehen wir das Schreiben, das die Stadtpfleger und geheimen Rätthe der Stadt Augsburg am 16. Februar 1552 nach Bern schickten:

„Uns ist kurz verschiner tagen ein Büchle, so Herr Wolffgang Müsle in truck außgan lassen, zu handen bracht und darby gleuplich angelägen, das W. Müsle derselben ein gute Anzal hiehar unsern burgern und inwonern zugeschickt haben sol. Diewyl es aber dem gmeinen man etwan ergerlich und darin auch die oberkeit ettlicher massen angriffen worden, also dz allerlei unruw daraus ze besorgen, so setzen wir in keinem zwyffel, sölichs sye

¹⁾ R.-M. 308, S. 31 u. 307, S. 169 u. 187.

ohn iüver vorwüssen beschehen und ist demnach unser früntlich und vertraulich pitt, ir wellt by ime mit ernst verfügen, sich derglichen fürhin zeenthalten.“¹⁾

Wolfgang Musculus entschuldigte sich am 25. Febr. vor den Rätthen. Meine Herren erklärten sich befriedigt, verordneten aber, daß „hinsfür nükit meer hie trucktt sölle werden, es werde dan, nach dem es die schulherren beschehen, minen hern anzöigt.“²⁾

Der Bibliograph G. Weller schreibt unserm Musculus die Abfassung zweier Trutzlieder auf das Interim zu.³⁾ Im Jahr 1552 erschienen 3 solcher Gedichte. Das eine „Die heilig frauw Sant Interim“ trägt am Schluß die Bezeichnung: Gedruckt zu Bern. Das andere hat denselben Titel, enthält aber keinen Vermerk über den Druckort. Das dritte, „Ein artlichs new Lied, von der zart schönen Frauen Interim. Auch von zucht, ehr und lob irer Schöpffern“ beginnt ganz trutziglich: „Das Interim ich nit annim und solt die welt zerbrechen.“ Der Dichter nennt sich „Janus Zymaius g'born am Rhein“ und widmet seine Verse, zu denen eine eigene Melodie gedruckt ist, einem „Mitio sonst Celler genannt“. Für die bernische Herkunft der drei Lieder würden sprechen: beim ersten die Angabe des Druckortes, beim zweiten das Wasserzeichen, ein Bär⁴⁾, beim dritten die Musiknoten, die mit denjenigen des Apiarius völlig übereinstimmen. Nach Weller soll W. Musculus die beiden letzten verfaßt haben. Gründe für die Autorschaft gibt er nicht an. Uns kommt es unwahrscheinlich vor, daß

¹⁾ Stadtbibliothek, Mss. Hist. Helv. XII, 20. Nr. 418.

²⁾ R.-M. 319, S. 213.

³⁾ Annalen I, 317, Nr. 133 u. 134.

⁴⁾ Nr. 25 d unserer Wasserzeichen (B. Taschenbuch 1896).

Musculus nach den Erfahrungen, die er mit seinem „unreinen Katechismus“ gemacht, abermals auf polemischem Gebiete etwas riskirt haben würde.

Das erste der angeführten Lieder hätte beinahe zu Verwicklungen geführt, wie seiner Zeit das Interlachnerlied. Auf dem Tag zu Baden, 21. Oktober 1552, brachten die Boten der VII katholischen Orte klagsweise vor, wie auf den letzten Zurzachermarkt¹⁾ etliche Schand- und Schmachbüchlein gekommen seien. Eines derselben sei laut Bezeichnung in Bern gedruckt worden, bei den andern sei der Druckort nicht angegeben.²⁾ Mathias Apiarius, der dann zur Rechenenschaft gezogen wurde, erklärte, er habe das Büchlein nicht gedruckt, wenn gleich der Name der Stadt Bern darauf stehe. Die Gesandten Berns erhielten für die nächste Tagsatzung die Instruktion, falls die Schmachbüchlein wieder angezogen würden, anzuzeigen, „daß die hie nitt truckt worden, wiewoll der Statt Bern namen druff stande, sömlichs bñchäche minen g. Herren hinderruckz. Sy habind mit dem trucker verschaffet, daß er ane m. g. h. verwüffen gar nüt trucken bedarf, und so es gschehen, wurden sy in ungstrafft nit lassen, dann sy nitt weniger, dann ander Ghdgnossen

¹⁾ Zurzach halt jürlich zwen groß märckt. Den ersten acht tag nach Pfingsten. Den andren uff Berene, den ersten Septembris. (Marktbüchlein von 1566.)

²⁾ Eidg. Abschiede IV. 1, e. S. 711 u. 719. Im Zürcher Abschied sind die Büchlein bezeichnet: „Ein büchli titel: Die heilig Frene (sic) sant Interim, darauf ein selzame figur, gedruckt zu Bern anno 52.

Nota, ander büchli titel: Ein klegliche botschaft dem Pappst zukommen, antrefend das Pappstum.

Das dritt büchli hat etlich sonder bedüttlich buchstaben.“

Das zweite ist Manuels Krankheit der Messe.

geneigt, fried und einigkeit zu fürdern.“¹⁾ Wirklich kamen auf dem Tag zu Baden, am 12. Dezember, die Schmachbüchlein wieder zur Sprache. Die Gesandten der katholischen Orte klagten von Neuem, daß einer der Ihrigen ein Büchlein in der Stadt Bern gekauft, worin von „unser from zu den sibem eichen“ die Rede sei; daselbe sei in Bern gemacht und gedruckt worden. Man habe geglaubt, daß der Verkauf solcher Büchlein abgestellt worden sei. Die Gesandten Berns verlangten das vorgelegte Büchlein zu ihren Händen, um daselbe ihren Obern zu bringen. Diese hätten ihren Buchdruckern (sic) den Druck solcher Schmach- und Schandbüchlein verboten, und wenn solche in der Stadt Bern feilgehalten werden, so geschehe es ohne Wissen der Obrigkeit, da die Buchträger solche Büchlein mitunter verborgen in Kräzen tragen.²⁾ Diesmal war es Manuels Krankheit der Messe³⁾, worüber sich die Boten der katholischen Orte beschwerten.

Es war dem Rathe zu Bern angelegen, den Drucker dieses Büchleins, sowie auch denjenigen des Interimsliedes zu ermitteln. Nachdem Hypocras und Apiarius in's Verhör genommen, wurden folgende zwei Schreiben nach Straßburg und Basel geschickt:

Straßburg, Büchlin.

Unser zc. Es hatt unser burgerlicher hindersätz Hypocras, der buchfürer, ein anzal büchlin disem hieby liegenden [Manuels Krankheit der Messe] glich alhar bracht und die veyl gehept. Als nun uns die

¹⁾ Instruktionenbuch E, 249 und R.-M. 322, S. 205.

²⁾ Eidg. Abschiede IV. 1, e. S. 736.

³⁾ Vergl. Baechtold: M. Manuel, CLXXI u. 226.

fürkommen und [wir] darin zu end funden, wie die in unser statt getruckt siend worden, haben wir unsern buchtrucker Mathiam Apiarium für uns beschickt und ine darob befragt; der hatt uns anzeigen, dieselbigen büchlin feins wegs getruckt haben. Daruf wir verursacht an obgedachten Hyppokras ze erfahren, wannen här damit käme und wo er die kouffst. Hatt er uns anzöugt, dieselbigen by ij doxen von Augustin Frheß in üwer statt gekoufft haben; darby wie er demselbigen gesagt, er söllte nit in unser statt dieselbigen truckt ze sin für geben haben. So nun gemelter, der üwer, nähend der warheit gehandelt und keinem trucker söllichs ze thund woll anstat und feins wegs gepürt, haben wir dorab höchst beduren und üch deß by eignem potten hiemit berichten wellen mit recht geslißnem ansinnen, by obgedachtem üwerm burger und andern truckern sölichs abzustellen und darin ze handeln, wie dann die nodturfft das erordert, und ir begärtend, wir glichs falls thun sölltend. Hierüber üwer früntlich antwurt begärende.

Datum xxj. Decembris 1552.

Basell, Büchli, Papier.

Unser zc. Wir achten üwere gesandten, so uff dem an ein jüngsten tag Baden gsin üch bericht, jr auch uff dem Abscheid verstanden habind, was unsererz Endgnossen der vij orten potten ettlicher truckten büchlinen halb antragen habend. Darunter was ein in unser statt getruckt ze sin am end gemeldet wirt, das wir hierin verschlossen üch überschicken [die heilig frauw Sant Interim]. Darüber wir unsern buchtrucker befragen lassen, der ganz und gar nicht gichtig, dasselbig getruckt ze haben, sondern anzöugt, wie in bedunckt,

dasselbig siye by ouch getruckt worden. Dwyhl nun usß dem und anderm derglichen büchlinen nützit anders dann unwillen, uneinigfeit und widerdrieß erwachsen mag, hatt uns für gut angefähen, ouch deß ze berichten, mit ganz früntlichem ansinnen und begären, ir söllichs by ouch abschaffen und das es nitt mer beschäche, ze verfechen und üweren truckern verpietten, uns in sölllichem feins wegs nitt nemmen¹⁾

Datum xxj Decembris 1552.

Schultheiß und Rat zu Bern.²⁾

Die Antwort von Straßburg ist nicht mehr erhalten. Hingegen gibt uns das dortige Rathsprötokoll den Inhalt des Schreibens folgendermaßen an: „Erkant inen (denen von Bern) widerschreiben, daß man kein gefallens, daß sy also beschwert. Wollen Friesen inlegen, die sach erkundigen, und so man befund, daß es hie gedruckt, sich erzeigen, daß sye spueren, kein gefallen darob zu haben“³⁾. Das Ergebnis der Untersuchung ist uns unbekannt. Augustin Fries war in den vierziger Jahren in Zürich und druckte hier eine ganze Reihe interessanter Schauspiele, worunter auch solche von Manuel. Es wäre nicht unmöglich, daß er, um der Straßburger Zensur zu entgehen, seine Ausgabe von Manuels Krankheit der Messe mit einem fingirten Druckort versehen hätte.

Von Basel traf folgendes Schreiben ein:

„Unser zc. Wir habent über schriben des datums,

¹⁾ Der Schluß des Briefes handelt vom Papier und ist abgedruckt im B. Taschenbuch 1896, S. 204.

²⁾ Mißivenbuch BB, 81 und 83.

³⁾ Rath und XXI, den 31. Dezember 1552. Gültigst mitgetheilt von Hrn. Archivar Dr. Winkelmann.

den 21. Decembris jüngst erschienen, dorin jr uns das Büchlin von dem Interim zugeschickt mit anzeig, daß dasselbig by uns getruckht sin sollte, vuch die beschwerde unserer Pappyrern, das die jr Pappyr mit üwerem zeichen bezeichnen anzeigen, empfangen und allen inhaltß verstanden. Und so vyl das getruckht büchlin belangt, habent wir unjer ernstlich erkundigung und erfahrung gehept, findent aber nit, daß sollichß by uns getruckht sye, sonder zeigent alle Truckherherren an, daß iren kheiner sollichen büchlinß, wie oder durch wen das truckht, wüßens tragenn. Dann es ein gemeine geschriff, so hin und wider gebrucht werde. Derhalben wir die jhenigen, so das feill gehept und allein buchfürer und nit truckher sindt mit höchstem ernst, gerechtfertigeth, wohar und von wem jnen das büchlin zukhomen. Die zeigent an, das der Jung Appiaruß by üch, jnen die zukhouffen geben. Wer aber die truckht, des tragent sy khein wüßens; habent sich das zu endt doran standt, getruckht zu Bern, benügen lossen. Daruf wir, nit dester minder ernstlichß insuchen by jnen allen gethon, daß umb Friden und ruwen willen gemeiner loblichen Eidtgnoschafft solcher büchlinen by uns kheins mehr feil gehept werden solle....¹⁾ Das alles, wir üch, unsern insonders guten fründen und vertrüwten lieben Eidtgnossen uff üwer schriben zu wider antwurt, nit unanzeigt lossen wöllen, üch hiemit vyl glückhafftiger sälliger jaren wünschende.

Datum Mittwoch, den 4. Jennerß A^o liij.

Theodor Brandt, Burgermeister²⁾.

¹⁾ Die ausgelassene Stelle, das Papier betreffend, im B. Taschenbuch 1896, S. 205.

²⁾ Gesl. Mittheilung des Hrn. Staatsarchivars Dr. R. Wackernagel.

Die Angabe des Druckortes, die Uebereinstimmung des Wasserzeichens und der Lettern, sind noch nicht genügende Indizien, um die Herkunft eines Druckes bestimmen zu können, namentlich wenn diese Merkmale nur einzeln nachzuweisen sind, wie dies bei den drei Interimsliedern der Fall ist. Da aber aus dem Schreiben Basels hervorgeht, daß der junge Apiarius, wir denken an Samuel, solche Büchlein in Basel feil bot, so nehmen wir an, der unternehmungslustige Sohn habe die Ausgabe „getruckt zu Bern“ hinterrücks, ohne Wissen seines Vaters hergestellt und stehen auch nicht an, die zwei andern Lieder der Presse des Mathias Apiarius zuzuschreiben.

6. Mathias Apiarius als Musiker. Sein Lebensende 1554.

Wir lernten bereits Apiarius als Musikverständigen kennen, als wir von seiner Verbindung mit Peter Schöffler sprachen und sodann, als von seinem ersten bekannten Berner Druck, dem Musik-Kompendium des Lampadius, die Rede war. Die Notenbeispiele in diesem Büchlein sind noch mittelst des Holzschnittes hergestellt worden. Erst im Jahr 1552 finden wir die Druckerei des Apiarius mit beweglichen Typen für den Musikdruck versehen. Auch hatte sich unser Drucker ein kaiserliches Privileg für den Druck von Musikwerken erworben.

Am 2. März 1552 ertheilte der Berner Rath François Gindron, einem ehemaligen Chorherrn von Lausanne, die Erlaubniß, „sin Gsangbüchlin über Davids psalmen hie zetrucken; X Jar privilegiert.“¹⁾ Leider

¹⁾ R.-M. 319, S. 227.

ist uns kein Exemplar dieses Psalmenbüchleins erhalten geblieben.

Abgesehen von dem dritten der angeführten Interimslieder, welches zwar nur 5 Notenzeilen enthält, kennen wir bloß zwei musikalische Werke, die Apiarius in Bern herausgegeben hat: Bicinien, d. h. zweistimmige Gesänge, von Johann Wannenmacher (Vannius) und lateinische Hymnen des Cosmas Alder (Alderinus). Beide erschienen im Jahr 1553, nach dem Tode der zwei Komponisten. Zu den Wannenmacher'schen Liedern schrieb Apiarius eine längere Vorrede, auf die wir später zurückkommen werden; sie ist u. a. „Sigfriden Apiario, genannt Biner, sinem Sun“ gewidmet. Auch hat er in diese Sammlung zwei eigene Kompositionen aufgenommen: „Ach hulff mich leid, und jenlich clag“ und: „Es taget vor dem walde, stand uff Rätterlin“. Dabei steht die anspruchslose Bezeichnung Math: Apiar: olim faciebat (hat es einmal gemacht).

Der Komponist der Bicinien ist der bekannte und gefeierte Kantor am St. Niklausstift zu Freiburg (1514—1530). Weniger bekannt dürfte indessen sein, daß J. Wannenmacher zuvor, nämlich von 1510—1514, Stiftskantor in Bern gewesen war und daß er dann nach seiner Vertreibung aus Freiburg noch volle zwanzig Jahre das bescheidene Amt eines Landeschreibers zu Interlaken versah. Er starb 1551.¹⁾

Cosmas Alder ist ohne Zweifel jener Cosman, den die Stiftsherren zu Bern am 6. April 1524 „widerumb zu irem Sänger annämen“.²⁾ Ein auf der

¹⁾ Wir verweisen auf die Notizen, die wir in der Sammlung bern. Biographien über W. zu veröffentlichen gedenken.

²⁾ Stifts-Manual VII, 161.

Stadtbibliothek aufbewahrtes Exemplar der Zwingli'schen Schrift „Von dem Nachtmal Christi. 1525“ trägt seine Unterschrift mit dem Datum 7. Aprilis. Wir schließen daraus, er habe sich schon frühe den reformatorischen Ideen angeschlossen. Seinen Namen finden wir dann in den Taufrödeln des St. Vinzenzen-Münsters; am 28. Juli 1531 wird ihm ein Töchterlein getauft, Namens Eva. Es folgen dann eine Sybilla, eine Sophia und eine Susanna. Am 7. September 1534 erhielt Cosman Alder „an sin schaden des beinbruchs xxx \bar{u} zestür“. ¹⁾ Diese Beisteuer, namentlich aber die Höhe der Summe spricht dafür, daß er damals im Dienste der Regierung gestanden sei. Im gleichen Jahr werden ihm für eine Abschrift des Urbars von Landshut 150 Pfund entrichtet. 1536 ist er Schreiber des Schaffners von Friesenberg, 1538 Bauherrenschreiber. Eine Abschrift des Zinsbuches von Ober-Simmenthal, die er in diesem Jahr verfertigte, trug ihm 100 Pfund ein. Als er 1539 für das Interlächnerlied büßen mußte, war er seit einem Jahr Mitglied des Großen Rathes. Er starb 1550.

Apiarius schloß seine Vorrede zu den Vicinien: „Es ist nit ein kleiner schatz der edlen Musica durch gedachten Joannem Bannium, Cosman Alderinum und Sixtum Theodoricum [=Dietrich], alle seliger gedechtnuß, verlassen, aber noch hinder mir und anderen mynen guten gönnern vorhanden; solichs (wils Gott) sol alles mit der zyt an tag geben werden. Hiemit sind Gott befolhen. Geben in der Loblichen Statt Bernn, den 13. Augusti 1553.“ Das Einzige, was unserm Drucker noch vergönnt war auszuführen, ist der Druck der lateinischen Hymnen des Cosmas Alder. Im September

¹⁾ R.=M. 247, S. 281.

1554 verließen zwei lateinische Bücher die Apiarius'sche Presse, beide für Joh. Oporin in Basel gedruckt. Das Eine trägt die Unterschrift des Mathias Apiarius; auf dem Andern firmirt sein Sohn Samuel. Unterdeffen ist also Mathias Apiarius gestorben. Seine beiden Söhne theilten sich in das Geschäft; Samuel übernahm die Druckerei, während Sigfrid die Buchbinderei weiter führte. Doch davon das nächste Jahr, so Gott will.

7. Der Buchführer Hans Hypocras.

Hans Hypocras ist uns keine unbekanntere Persönlichkeit mehr. Als Kolporteur kam er weit umher, sah und erlebte auch manches auf seinen Wanderungen. Wir treffen ihn schon 1523 in Bern. Anshelm nennt ihn einen St. Galler und erzählt uns in seiner Chronik (V, 20), daß ihm in jenem Jahr zu Freiburg für 13 Kronen Bücher weggenommen und durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt wurden. Bei diesem Anlaß soll der Kaplan zu St. Niklaus, Hans Rymo, ausgerufen haben: „Ach vater, vergib inen, sie wissend nit, was si tund!“ Rym wurde deswegen aus Freiburg, seiner Vaterstadt, verbannt. Er zog nach Bern, „wibet und ward ein buchbinder und =koufer“. In den Staatsrechnungen erscheint Rym's Name bis zum Jahr 1540. ¹⁾ Es ist bereits erwähnt worden, daß Apiarius sein Nachfolger wurde in der Lieferung von Buchbinderarbeiten für den Staat.

¹⁾ Hanssen Chim, dem buchbinder, umb rodol xxx l (1534). Dem Riman urverbücher in zebinden viij K iij l (1535). Chimantina umb Rödel v l viij s (1537). Rimanin zwo kronen an die allten catechismis zestür (1538, Febr. 9). Der Chimin umb 3 rödel j K (1539). Rymo, ein buchen im Bremgarten zu Buchbrettern (1540, Juli 5. R.-M. 272/245).

Konfiskation der Bücher, manchmal noch verbunden mit Geldbußen oder sogar mit Gefängnißstrafen, das bekam Hans Hypocras zur Genüge zu erfahren sowohl in als außerhalb der Stadt Bern. Bald nach der Geschichte mit dem Interlacherlied wurden ihm im Wallis Bücher mit Beschlagnahme belegt. Der Rath verwendete sich für ihn beim Bischof von Sitten, daß man ihm die zurückgebe.¹⁾ Der Rath mußte ihm ferner behilflich sein, damit der Prior von Rougemont seine Bücherschulden berichtigte.²⁾ Am 12. Januar 1543 erhielt Hypocras, um doch etwas Erfreuliches zu melden, 1 Mütt Dinkel „von des guts Jars wegen“.³⁾

Als unser Buchführer im Jahr 1544 einige Bücher und Bilder in Freiburg feilbot, welche das Mißfallen der Behörden erregten, fällte der dortige Rath am 7. November folgendes Urtheil über ihn:

„Hypocras von Bern. — Wie minen Herren fürkommen, das hypocras, der buch verkouffer, etlich figuren und bücher in der statt har gebracht und öffentlich veil gehept hatt, so wider miner g. Herren mandaten trogklich findt ze achten, haben si geordnet, das er den eydt von der Statt und Land thun sollt. Aber uff sin begeben, ewigklich nükzit sollichs hie zu verkouffen, ine des nachlassen und enthept.“⁴⁾ Die Regierung erwies sich diesmal gnädiger als vor 21 Jahren; Hypocras durfte, nachdem er versprochen, in der Auswahl seiner Waare vorsichtiger zu sein, das freiburgische Gebiet wieder betreten.

¹⁾ R.=M. 268, S. 65 = 1539, Juni 19.

²⁾ R.=M. 281, S. 108 = 1542, Juni 29.

³⁾ R.=M. 283, S. 53.

⁴⁾ R.=M. von Freiburg, Nr. 62. Gef. Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Schneuwly.

Allein neuer Verdruß wartete seiner in Bern. Er wurde wegen „des Silbgeschirrs zun Rhouflüten“ in's Gefängniß geworfen. Wessen man ihn beschuldigte, erfahren wir nicht genauer. Am 2. Mai 1545 erhielt er einen Schein, daß man ihm Unrecht gethan und er „uf Arckwan ingelegt, nitt schuldig erfunden“. ¹⁾ Im Dezember 1547 erfreute ihn die Regierung mit einer Gabe von 3 Mütt Dinkel. ²⁾

Der Buchführer Hypocras war auch Zeitungsschreiber. Wir besitzen noch „Zyttungen“ von ihm und sind in der glücklichen Lage, einiges daraus mittheilen zu können:

„Witter schicken ich m. g. h. Schultheiß und hedem Rathzherren ein eigens büchlin zehanden. Vermöcht ich bessers zu schencken oder schicken, Gott sy myn züg, ich wölk warlich nit sparen. . . .

Witter hören ich insunderheit bym Adel, der Gndgnossen nit sil gedencfen, aber der gmein man seht (sagt) für und für, es ist hekund an den Schwizeren und die wort hörtt man sil me an den ortten, do man hekund muß meß han, den by den bapisten. Duch gad d'red starck, der jung Saffoyer muß wider ingsekt werden, eß fall süß oder sur. Hört ich etwas schedlichs wider ein lobliche Statt Bern, ich wolt mich nit lang sumen, man muß oben [in Bern] wissen.

Datum zstraburg, den x Martij 1549

E. underthenig hinderseß

Hans Hypocras.“ ³⁾

¹⁾ R.-M. 292, S. 213.

²⁾ R.-M. 302, S. 182.

³⁾ Un. Papiere 68, Nr. 6 u. 7 überschrieben von der Hand des Stadtschreibers Cyro: „Hipocras Zytungen“. Wir setzen voraus, unsere Leser wissen, daß im XVI. S. Zeitung so viel als Nachricht, Kunde bedeutete.

Wir nannten Hypocras einen guten Freund des Apiarius, sind aber den Beweis dafür noch schuldig geblieben. Damit wollen wir nun schließen; greifen aber diesmal nicht zu den Akten des Archivs, sondern zu einem Unterhaltungsbuch aus jener Zeit. In Jörg Wickram's „Kollwagen büchlin“ steht als achttes Stück folgende köstliche Erzählung: ¹⁾

„Von brüderlicher treüw.

Zu Bern haben gewont zwen gut freünd mit namen Mathias Apiarius der ein und Hans Hpocras der ander. Der Hpocras was dem Apiario schuldig etwas gelt. Nun auff ein zeit schickt der Apiarius sein Fraw zum Hpocras, von jm gelt zeforderen. Der Hpocras gibt jr die antwort: „Entwer mann ist mir auch schuldig.“ Sy spricht: „Was ist er dir schuldig?“ (dann sy hat gut wüßsen, daß es alles verrechnet was und er jrem mann bey der rechnung schuldig was bliben). Antwortet der schuldner: „Er weißts wol!“ Also schied das weib zornigklich von jm vnd klaget jrem mann, Welcher, sobald er das hort, ging in einem zorn ehlenz selbs zu jm vnd spricht: „Wie darffst dus reden, daß ich dir schuldig sye?“ Antwortet der Hpocras: „Du bist mir schuldig.“ Jener herwider: „Du sparst die warheit; ich bin dir nichts schuldig.“ Und triben solche zankwort so lang, biß daß der Apiarius gar in zorn bewegt ward, daß der schuldner besorgt, es möcht zu streichen geradten; spricht mit lachendem mund: „Du bist mir brüderliche lieb vnd treüw schuldig.“ Von deß wegen der Apiarius, wiewol er seer erzürnt war, ward lachen, vnd vertrugen sich zelest gütigklich.“ Ad. Fluri.

¹⁾ Mitgetheilt von Hrn. Bibliothekar Kettig im IV. Bd. des Archivs für Gesch. des deutsch. Buchhandels. Die Erzählung ist aber bloß in den ältesten Auflagen des Kollwagenbüchleins enthalten (1555 u. 57).